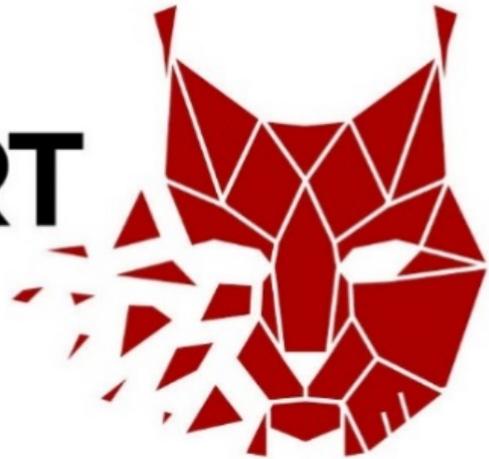


TATORT
natur



***Ein Naturschutzkrimi über die illegale Verfolgung
geschützter Wildtiere in Bayern
2019-2020***

Von Franziska Baur M.Sc. (März 2021)



**TATORT NATUR – Ein Kooperationsprojekt von
Gregor Louisoder Umweltstiftung & Landesbund für Vogelschutz e.V.**



Abbildung 1. Der häufig betroffene, majestätische Rotmilan

Kontakte:

Franziska Baur, Gregor Louisoder Umweltstiftung

franziska.baur@umweltstiftung.com

Dr. Andreas von Lindeiner, Landesbund für Vogelschutz e.V.

andreas.von.lindeiner@lbv.de

Digitale Version des Reports: www.tatort-natur.de/downloads

Export aller Fälle: www.tatort-natur.de/tatort-karte

Inhalt

<u>HINTERGRUND ZUM PROJEKT TATORT NATUR.....</u>	4
<u>NATURSCHUTZKRIMINALITÄT IN BAYERN</u>	6
<u>INTERNATIONALE SCHUTZBESTIMMUNGEN, NATIONALE GESETZESLAGE UND STRAFVERFOLGUNG BEI DER TÖTUNG GESCHÜTZTER WILDTIERARTEN</u>	6
RECHTSQUELLEN ARTEN-, ZUGRIFFS-, STÖRUNGS- UND LEBENSSTÄTTENSCHUTZ	6
STRAFTATEN UND STRAFMAßE	7
TÄTERKREIS UND MOTIVE	8
<u>PROJEKT TATORT NATUR – FÄLLE UND DATEN</u>	9
METHODIK DER DATENSAMMLUNG.....	9
FUND UND MELDUNG MUTMAßLICHER OPFER.....	10
STRAFTATEN ERKENNEN.....	11
UNTERSUCHUNGSABLAUF	12
KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA VON VERGIFTUNGSFÄLLEN DURCH TATORT NATUR	12
<u>FÄLLE ILLEGALER VERFOLGUNG GESCHÜTZTER WILDTIERE IN BAYERN 2019-2020.....</u>	13
BETROFFENE REGIONEN.....	18
HOT-SPOTS.....	18
VERWENDETE METHODEN UND TODESURSACHEN	21
FUND VON VERGIFTUNGSOPFERN ODER GIFTKÖDERN	23
BESCHUSS	27
FALLENFANG	28
ZERSTÖRUNG DER FORTPFLANZUNGSSTÄTTE/ENTFERNUNG GELEGE	29
TODFUND MIT UNGEKLÄRTER TODESURSACHE	29
<u>STRAFVERFOLGUNG: VERHANDLUNGEN & VERURTEILUNGEN</u>	30
ERSTER BAYERISCHER LUCHSPROZESS 2015-2020	30
DEFIZITE IN VERFOLGUNG, ERMITTLUNG UND VERURTEILUNG	31
BAYERN IM LÄNDERVERGLEICH UND DAS POTENTIAL VON SPÜRHUNDEN	32
<u>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK</u>	33
<u>LINKS ZU MEDIENBERICHTEN</u>	36

Hintergrund zum Projekt TATORT NATUR

Seit vielen Jahren beschäftigen sich Gregor Louisoder Umweltstiftung (GLUS) und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) mit dem Thema „Naturschutzkriminalität in Bayern“. In diesem Report steht der Terminus *Naturschutzkriminalität* für die **illegale Verfolgung oder Tötung geschützter Wildtiere in Bayern bzw. für die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten** – auf internationaler Ebene unter *wildlife crime* eingeordnet. Je nach Tierart bedeutet dies eine Straftat nach Bundesnaturschutz-, Jagd- und Tierschutzgesetz. Der Begriff „Wilderei“ wird bewusst nicht verwendet, da sich dies generell auf die Tierarten bezieht, die auch im Jagdgesetz verankert sind, was in Deutschland bundeslandabhängig ist. Als Wilderei wird generell auch Fischen ohne Lizenz, Jagen im Fremdvier etc. bezeichnet.

Unterlassene Meldungen, lückenhafte und dezentralisierte Dokumentation bzw. mangelnde Datenlage führen dazu, dass **der** Großteil der Fälle bisher kaum bis nicht verfolgt wird und daher auch keine wegweisenden Verurteilungen stattfinden können. Präzedenzfälle sind jedoch essentiell, um eine nachhaltige Abschreckung solcher Straftaten zu erreichen. Im Kooperationsprojekt **TATORT NATUR** wurde für den Freistaat Bayern erstmalig eine **Meldeplattform** mit integrierter **Datenbank für Naturschutzkriminalitätsfälle** geschaffen, um diese Lücke im System zu schließen. Hierbei ist das Projekt jedoch auf regelmäßige und zuverlässige Fütterung der Daten und Untersuchungsergebnisse – nicht nur von der Bevölkerung, sondern insbesondere auch von Behördenseite (Polizei, Landratsämter inkl. Natur- und Jagdbehörden) angewiesen, was bis dato noch nicht zufriedenstellend geregelt ist.

Ziel dieses erstmaligen Reports ist es, den Stand des Wissens zu dieser Thematik zusammenzufassen und auf Basis der in der Pilotphase (2019-2020) gemeldeten Fälle aufzuzeigen, welche **Gebiete und Arten** besonders betroffen sind, welche **Methoden** am häufigsten verwendet werden und wo sich noch weiterer Optimierungsbedarf in der gesamten Handlungskette herauskristallisiert. Bei den dokumentierten Fällen handelt es sich nach **größter** Wahrscheinlichkeit nach nur um die berühmte „Spitze des Eisberges“, von **Experten** wird eine Dunkelziffer von über 90% vermutet. Durch die Möglichkeit einer direkten und unkomplizierten Meldemöglichkeit für die breite Öffentlichkeit, möglichst lückenlose Dokumentation durch Aktenzugang, regelmäßiger Berichterstattung, Fortbildungen (für **u.a.** Straf-, Ermittlungs- und Umweltbehörden), Öffentlichkeitsarbeit auf allen Kanälen (Social Media: Facebook/tatortnatur), Anzeigenerstattungen und Auslobungen möchte TATORT NATUR einen längst überfälligen Schritt gehen – in Richtung eines **respektvolleren** und gesetzeskonformen Umgangs mit unserer heimischen Fauna, welcher bisher leider von den zuständigen Behörden versäumt wurde: das Bewusstsein zu diesem Thema - vor allem bei den Behörden und den Staatsanwaltschaften, aber auch bei den Jagd- und Bauernverbänden – muss weiterhin gestärkt und die notwendigen Schritte gegen die **rechtswidrigen** Bedrohungsfaktor für geschützte Arten eingeleitet werden. Nur so kann eine breite Abschreckung erzielt werden. Voraussetzung dafür ist ein möglichst lückenloses Monitoring der Fälle, was wiederum nur durch zeitnahe Untersuchungen potentieller Opfer oder Giftköder möglich ist.

Illegale Verfolgung geschützter Arten und deren Handel werden immer noch häufig als Probleme des globalen Südens gesehen, die Arten wie Elefant, Tiger oder Nashorn betreffen. Nur wenige denken hier an Europa. Die Ausmaße illegaler Verfolgung im europäischen Raum

wurden vielfach erst durch die Arbeit von Engagierten im Natur- und Artenschutz, wie z.B. das Komitee gegen den Vogelmord e.V. oder BirdLIFE bekannt. Dass das Thema auch in Europa von erheblicher Bedeutung ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich zur Bekämpfung der Problematik eine Reihe von europäischen Netzwerken formiert hat. Diese grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von RichterInnen, StaatsanwältInnen oder der Exekutive widmen sich der Thematik und versuchen durch Aufbau bzw. Austausch von Wissen und der einheitlichen Anwendung der geltenden EU-Gesetzgebung die Verfolgung von Strafdelikten zu verbessern¹. Darüber hinaus werden EU-weit und auf nationaler Ebene zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Situation durchgeführt, aus denen auch in diesen Bericht wertvolle Informationen eingeflossen sind, wie z.B. die EU LIFE Projekte PannonEagle², LIFE SWiPE³ oder BirdLIFE⁴. Auch das EU-Projekt LIFE EuroLargeCarnivores, welches das Zusammenleben mit den Großen Beutegreifern durch länderübergreifende Kooperation und Wissensaustausch verbessern möchte, liefert eine Plattform für Strafverfolgungsbehörden, KriminalkommissarInnen, StaatsanwältInnen, ForensikerInnen und ExpertInnen aus dem Naturschutz, um ihre Erfahrungen in Vermeidung, Ermittlung, Dokumentation und Strafverfolgung zu teilen. Im März 2021 fand hierzu ein internationaler Online-Workshop über Wildtierkriminalität in Europa statt⁵ und im April 2021 wird TATORT NATUR mit einer Online-Tagung für Fachpublikum folgen: *Als Basis für fruchtbare Diskussionen sprechen internationale Experten und Praktiker aus verschiedenen Bereichen über ihre Erfahrungen, wie diese Straftaten aufgedeckt, untersucht und eingedämmt werden können.*⁶

„Tatort Natur“ ist ein Kooperationsprojekt des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und der Gregor Louisoder Umweltstiftung (GLUS). Naturschutzkriminalität ist die illegale Verfolgung oder Tötung geschützter Wildtiere. Ein Großteil der Fälle bleibt unentdeckt, ungeklärt und ist für die Täter folgenlos.



¹ Environmental Prosecutors for the Environment, EU Agency for Criminal Justice Cooperation, European Network for Environmental Crime

https://ec.europa.eu/environment/legal/law/4/pdf/investigation_and_prosecution_of_wildlife_crime.pdf

² <https://imperialeagle.eu>

³ https://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm?fuseaction=search.dspPage&n_proj_id=7581

⁴ www.birdlife.org

⁵ www.eurolargecarnivores.eu/en/wildlife-crime-workshop

⁶ www.tatort-natur.de/Events_Veranstaltungen

Naturschutzkriminalität in Bayern

In Bayern ist die direkte Verfolgung von geschützten Arten durch Abschuss, Fang in Fallen und Vergiftung ein lang bekanntes Problem und stellt vielfach einen der Hauptbedrohungsfaktoren für ihr Überleben dar. Gerade für Arten, die fast oder ganz aus Bayern verschwunden waren und wieder langsam Fuß fassen, hat jede einzelne Entnahme besonders drastische Auswirkungen auf deren langfristige Etablierung, da bereits der Verlust einiger weniger Individuen einen großen Rückschlag bedeuten kann – wie beim Luchs: hier wurde durch jahrelange Studien und Monitoring die illegale Verfolgung als die häufigste Todesursache neben dem Straßenverkehr identifiziert (HEURICH, 2018).⁷ Neben den Prädatoren (Luchs, Greif- und Eulenvögel) und dem teils sehr hohen „Beifang“, werden aber auch Herbivoren (z.B. Biber) oder auch Haustiere immer wieder zur Zielscheibe. Bei der illegalen Tötung und Verfolgung jeglicher Tierarten handelt es sich grundsätzlich um rechtswidrige Taten, die entsprechend angezeigt und geahndet werden müssen.

Internationale Schutzbestimmungen, nationale Gesetzeslage und Strafverfolgung bei der Tötung geschützter Wildtierarten

Bestimmte wildlebende Tierarten bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit und der Bedrohung ihres Fortbestands in der Natur eines besonderen Schutzes. In Deutschland wird dieser Schutz v.a. durch das *BNatSchG* sichergestellt. Einen zentralen Aspekt nimmt dabei der Schutz einzelner Individuen dieser Arten vor dem Zugriff durch den Menschen ein, worunter die Tötung oder Störung der Tiere und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten fällt. Der Artenschutz ist abgestuft in den Allgemeinen Artenschutz nach § 39 *BNatSchG* und die stärkeren Schutz-Kategorien nach § 44 f. *BNatSchG*. § 7 Abs. 2 Nr. 13 *BNatSchG* unterscheidet besonders geschützte und streng geschützte Arten. Eine umfassende Datenbank zum Schutzstatus aller heimischen Arten bietet die Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn *WISIA – Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz*⁸.

Rechtsquellen Arten-, Zugriffs-, Störungs- und Lebensstättenschutz⁹

Auf internationaler Ebene gelten folgende völkerrechtliche Übereinkommen:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Übereinkommen über wandernde wild lebende Tierarten (CMS/Bonner Konvention)
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)

Die Umsetzung der Berner Konvention erfolgt in der EU durch:

- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG; vorher Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

⁷ www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0006320717314003

⁸ www.wisia.de

⁹ www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/

- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) schreibt einen günstigen Erhaltungszustand für das langfristige Überleben der Population in ausreichend großem Lebensraum vor

Deutschland hat die Richtlinien im *BNatSchG* in nationales Recht umgesetzt, wo in den §§ 44, 45 *BNatSchG* Verbote für den Umgang mit bestimmten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erlassen und Ausnahmen geregelt sind.

Nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 *BNatSchG* ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders und der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch ihre Entwicklungsformen, wie z.B. Vogeleier oder Insektenlarven, dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 *BNatSchG* ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Als "erheblich" wird eine Störung angesehen, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Vogelpaare durch Störungen von ihren Gelegen vertrieben werden und die Eier oder Jungvögel daraufhin verenden. Verboten ist auch nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 *BNatSchG* die Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten. Fortpflanzungsstätten sind zum Beispiel Vogelnester/Horstbäume oder Biberdämme/-burgen. Dabei sind diese Stätten nicht nur während der eigentlichen Fortpflanzungszeit sondern das ganze Jahr über geschützt, wenn ihre Bewohner die Gewohnheit haben diese alljährlich wieder zu besiedeln. Von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde z.B. zur Abwendung erheblicher land- oder forstwirtschaftlicher Schäden, zum Zweck der Forschung, Lehre und Bildung oder zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen zulassen, wenn keine andere zumutbare Alternative besteht (§45 *BNatSchG*). Ohne behördliche Erlaubnis ist es außerdem zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, gesund zu pflegen und danach so bald wie möglich wieder frei zu lassen, wobei die Aufnahme streng geschützter Tiere der zuständigen Behörde zu melden ist.

Straftaten und Strafmaße

Wer entgegen der Zugriffsverbote ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört, begeht eine Straftat. Das gilt auch für denjenigen, der Tiere oder Pflanzen bestimmter Arten in Besitz nimmt oder verarbeitet beziehungsweise kauft oder verkauft. Beides kann mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren geahndet werden. Auch wenn der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass er es mit einer geschützten Art zu tun hat, droht ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr.¹⁰ Je nach Tierart verstößt der Täter auch gegen das Bundesjagdgesetz. Manche geschützten Tierarten (z.B. Luchs, Greifvögel) sind dort verankert, jedoch ganzjährig geschützt (§22 *BJagdG*). Weiterhin gilt jede Tat, die einem Tier unnötig Schaden zufügt, als Verstoß gegen das §1 *TierSchG*: *Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden*

¹⁰www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/instrumente/

oder Schäden zufügen. Vergehen gegen diese Gesetze sind ernstzunehmende Straftaten und müssen sofort der Polizei mitgeteilt werden.

Die Behörden sind bei Vorliegen eines Straftatverdachts nach § 163 Strafprozessordnung Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen. Naturschutz- und Jagdbehörden der Kreisverwaltungen sind nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig, können die Ermittlungen jedoch unterstützen. Bei Giftverdacht (und Fallen) herrscht "Gefahr im Verzug" für die Bevölkerung (Menschen und Haustiere) und evtl. für die Umwelt (Gewässer, Boden, Pflanzen und natürlich Wildtiere). Somit sind Giftköder und Fallen unverzüglich professionell zu sichern. Gelangt der Polizei ein entsprechender Sachverhalt zur Kenntnis und ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat begründen, so erfolgt regelmäßig Rücksprache mit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, durch die sodann nach Prüfung des Einzelfalles entsprechende Untersuchungen angeordnet werden können. Hierbei ist die Staatsanwaltschaft zunächst regelmäßig auch Kostenträger.

Oft wird behauptet, Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (z.B. Greifvögel), dürften nur mit Erlaubnis des Jagdpächters aus dessen Revier entfernt werden. Dies ist bei Vorliegen eines Verdachts auf illegale Verfolgung nicht der Fall. Die Sicherung der Wildtiere als mögliches Beweismittel in einem Strafverfahren ist ein höheres Rechtsgut als das jagdliche Aneignungsrecht – wenn innerhalb 3 Tage der Fall bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle gemeldet wird (*BayJG Art. 56 Art. 2 Ziffer 12a*). Dies wird als „Ersatzvornahme“ bezeichnet. Außerdem wurde das *Tierschutzgesetz* nach § 1 „aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“ erstellt. Aus Erfüllung einer soziaethischen Pflicht heraus ist es geboten, verletzten oder kranken Tieren einschließlich verletztem oder angeschossenem Wild zu helfen, um ein längeres Leiden des Tieres zu vermeiden.

Da es sich bei der Tötung einer streng geschützte Tierart (§ 44 *BnatSchG/CITES Anhang II/ Berner Konvention Anhang II/ EU FFH-Richtlinie 1992 Anhang II, IV a*), nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine Straftat nach *BNaSchG, TierSchG, BjagdG* handelt, erwarten die Naturschutzverbände und auch die breite Bevölkerung eine dementsprechende Strafverfolgung. Die illegale Tötung einer solchen Tierart sollte somit mindestens folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Vergehen nach §71 *BNaSchG* & §38 *BJagdG*: bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder 50.000€ Geldstrafe
- Verurteilung: Entziehung Jagd-, Waffenschein und Waffenbesitzkatze (§41 *BJagdG*), Unt. Jagdbehörde (§§17, 18 *BJagdG*)

Täterkreis und Motive

Erfahrungsgemäß handelt es sich häufig um Jäger, Geflügel- und Taubenhalter, die in Greifvögeln oder Luchsen unliebsame Gefahren oder Konkurrenz für Niederwild sehen. Manche Waldbesitzer fürchten auch einen Wertverlust durch die Anwesenheit von Beutegreifern. Auf der anderen Seite treten immer wieder „Hundehasser“ oder Tierquäler in Erscheinung. Auch Angler und Teichwirte wurden in der Vergangenheit gegen Kormorane oder Fischotter aktiv. Natürlich vergiftet nicht jeder Jäger Greifvögel und nicht jeder

Taubenzüchter stellt Habichtfangkörbe auf. Aber umgekehrt stimmt es eben: In nahezu allen Fällen, bei denen es bisher europaweit Verurteilungen gab, handelte es sich um die erwähnten Personengruppen. 

Weitere mögliche Motive:

- Wirtschaftliche Interessen: streng geschützte Arten können den Bau von Windenergieanlagen verhindern
- Trophäenjagd: Fell, Kopf, Krallen etc.
- Jagdtourismus
- Historische Gründe (z.B. Nationalparkgegner)
- Lobbyismus gegen Naturschutzbewegung/Forst

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass der Staat – je nach Tierart – freiwillige Ausgleichs- und Präventionszahlungen für Nutztierhalter anbietet und es „keinen Grund“ gibt (aus Sorge um die eigenen Nutztiere) selbst tätig zu werden – ganz abgesehen vom Straftatcharakter einer solchen Handlung. Sollte es zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit/öffentlichen Sicherheit oder zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden im Bereich Land, Forst oder Fischerei kommen, sind legale Entnahmen nach §45 BNatSchG unter strenger Einzelfallprüfung auch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen auch im Gesetz vorgesehen, sollten aber immer *ultima ratio* sein.

Projekt Tatort Natur – Fälle und Daten

Methodik der Datensammlung

Meldungen und Hinweise zu möglichen Naturschutzkriminalitätsfällen wurden in der Vergangenheit vom LBV und GLUS getrennt gesammelt und archiviert. Sämtliche Daten (*Hard Facts* plus Dokumente wie Fotos, Gutachten, Protokolle etc.) wurden aufwändig in einer gemeinsamen Datenbank mit dem Content Management System *Contao* im Backend von www.tatort-natur.de zusammengeführt. Seit 2019 wird die Datenbank kontinuierlich durch das offen zugängliche und mit der Datenbank direkt verbundene Meldeformular mit Daten gespeist und aktualisiert, wie z.B. seit 2021 mit den Daten der Vogelwarte des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU). In den Jahren 2019-2020 wurde **nach sorgfältiger Überprüfung jeder registrierten Meldung** (Stand März 2021: 405 Meldungen gesamt) und nach Zusammenführung mehrfach angelegter Fälle final 75 Fälle für diesen Report als „Naturschutzkriminalitäts-Fälle“ eingestuft; Meldungen ohne ernsthaften Verdacht auf eine unnatürliche Todesursache wurden unmittelbar ausgeklammert. Um dies einschätzen zu können, gibt es die Möglichkeit eines Foto-Uploads im Meldeformular und den direkten Kontakt zu den Projektleitern Franziska Baur M.Sc. und Dr. Andreas von Lindeiner. Auch die Kreisgruppen des LBV oder Gebietsbetreuer, die über ganz Bayern verteilt sind, sind hier eine große Unterstützung und standen in vielen Fällen den Findern und/oder Polizeibeamten beratend zur Seite. Da es sich bei den 75 jedoch nur um jene Fälle handelt, die auch gemeldet wurden, muss mit einer weit höheren Dunkelziffer absoluter Zahlen an illegal getöteten Wildtieren gerechnet werden. Die korrekte Dokumentation aller Fälle inklusive der Einspeisung finaler Untersuchungs- und Ermittlungsergebnisse bedarf stetiger Optimierung und Pflege. Auch die Maske des Meldeformulars und die Struktur der Datenbank werden

konstant an die realen Bedürfnisse und Erfordernisse angepasst. Als *Citizen Science* Projekt hat TATORT NATUR das Ziel, höchstmöglichen Bekanntheitsgrad in allen Bevölkerungs-Behörden und Regierungsschichten erlangen und so die Bereitschaft fördern, Meldungen ordnungsgemäß, digital und zeitnah erfolgen zu lassen, damit eine möglichst vollständige und korrekte Sammlung der Fälle erfolgen kann.

Fund und Meldung mutmaßlicher Opfer

Häufig werden bereits bei den ersten Schritten eines Verdachtsfalls von den Findern oder den Beamten Fehler gemacht, die einen Ermittlungserfolg erschweren oder unmöglich machen. Auch kommt es durchaus vor, dass aus Unwissenheit oder persönlichen Ängsten Fälle überhaupt nicht gemeldet werden. Unsere Checkliste (Abb. 2) leistet hierbei Unterstützung. Ergibt sich aufgrund der Auffindesituation eines Tieres ein Anfangsverdacht im Hinblick auf das Vorliegen einer Straftat, so ist unverzüglich die 110 zu wählen. Diese hat in Abstimmung und unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft sämtliche rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes zu treffen (*StPO § 163 Abs. 1 Satz 1*). Hierbei steht der ermittlungsführenden Dienststelle in Abhängigkeit von der Fallgestaltung grundsätzlich das gesamte Spektrum polizeilicher Spurensicherungsmaßnahmen von der fotografischen Dokumentation des Fundortes, über die Sicherstellung des Kadavers, bis hin zur Einbeziehung der Rechtsmedizin zur Verfügung. Die Maßnahmen erfolgten hierbei stets in Abstimmung mit der Umweltbehörde und des zuständigen Jagdausübungsberechtigten.



CHECKLISTE BEI VERDACHTSFÄLLEN:

TATORT natur 

- Berühren Sie nichts!** – Sie könnten mit Gift in Berührung kommen oder Spuren vernichten.
- Fotos und Notizen:**
 - Datum/Uhrzeit/Fundort
 - Art/Anzahl Opfer
 - Auffälligkeiten: tote Insekten/verkrampfte Gliedmaßen (Vergiftungsanzeichen), verdächtige Personen/Gegenstände (Fallen/Giftköder)

- Rufen Sie die Polizei, bestehen Sie auf Beweissicherung (Notiz Ansprechpartner/Aktenzeichen).

- Bitte Bericht an info@tatort-natur.de senden oder online auf www.tatort-natur.de melden.

Abbildung 2. Checkliste für Verdachtsfälle

Straftaten erkennen

Bei Vergiftungsverdacht steht Selbstschutz an oberster Stelle jeglicher Hautkontakt mit Köder oder Opfer muss vermieden werden (Lebensgefahr!). Verletzte Tiere sind unverzüglich tierärztlich zu versorgen und artgerecht unterzubringen.

GIFT – Umgehender Notruf an die 110

- Verdächtige Köder: mit bläulichem Granulat/rosa Flüssigkeit versehene Teile von Geflügel, Wild, Aufbruch, Wurst, „Gifteier“ (Abb. 3)
- Mehrere Opfer, oft in Ködernähe (Abb. 4)
- Nahrungsreste/Schleim/Blut an Schnabel/Maul
- Verfärbung Mundschleimhaut, chemischer Geruch
- Verkrampfte Fänge oder Gliedmaßen
- **Tote (nicht lebendige!) Aaskäfer, Fliegen oder Maden am Kadaver**



Abbildung 3. Gifteier mit toten Insekten (Foto: Aichner)



Abbildung 4. Mehrere Opfer in nächster Nähe (Foto: Komitee gegen Vogelmord e.V.)

BESCHUSS

- Schäden in den Federn (*Schrotmauser*)
- Einschusslöcher äußerlich kaum erkennbar, jedoch auf Röntgenbild deutlich zu sehen (Abb. 5)

FALLEN

- Verdächtige Fangeinrichtungen, z.T. mit Lebendköder (z.B. Taube)
- Schlagfallen oder Drahtschlingen



Abbildung 5. Röntgenaufnahme eines beschossenen Vogels

Untersuchungsablauf

Im Optimalfall wird bei Verdacht auf eine Straftat (z.B. Totfund mit Vergiftungssymptomen) durch die Strafverfolgungsbehörden eine pathologisch-anatomische, toxikologische und forensische Untersuchung inkl. (DNA-Analyse und Fingerabdrücke) in Auftrag gegeben. Bei laufenden Strafverfahren gehören die Untersuchungskosten zu den Verfahrenskosten und werden somit gedeckt. Die Untersuchung beim Bayer. Landeskriminalamt ist für einen beweissicheren Nachweis erforderlich und wird bei Gericht anerkannt. Andere sachkundige Fachlabore finden sich an den Veterinärämtern, am Landesinstitut für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder in der veterinärmedizinischen Fakultät, Abt. Toxikologie und Pharmazie (Prof. Ammer, Ludwig-Maximilians-Universität München/Vogelklinik Oberschleißheim). Per Sektion wird festgestellt, ob es sich um Vergiftung, (menschliche) Gewalteinwirkung oder um einen natürlichen Tod handelt. Die Toxikologie ist für die Analyse verschiedener Gifte im Kadaver (meist Leber) zuständig. Da Giftstoffe mit der Zeit verfallen und dementsprechend nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen werden können, ist es essentiell, dass mutmaßliche Köder/Opfer unmittelbar untersucht und bis zur Analyse gekühlt aufbewahrt werden. Nur bei korrekter Lagerung kann man die Metaboliten in den Organen des Tieres postmortal einwandfrei identifizieren. Carbofuran hat z.B. eine Halbwertszeit von knappen 2 Wochen. Röntgenaufnahmen können Knochenbrüche oder Beschuss abbilden. Ernährungszustand, Mageninhalt und das Vorhandensein von Viren, Bakterien liefern weitere Erkenntnisse über den Allgemeinzustand und die letzten Stunden des Tieres.

Klassifizierungsschema von Vergiftungsfällen durch TATORT NATUR

Um Vergiftungsfälle noch detaillierter aufzuschlüsseln, wurde für die Datenanalyse ein eigenes Klassifizierungsschema entwickelt, welche sich folgender Kürzel bedient:

TP – Tox Positiv auf Giftstoff x (Fachlabor LMU oder BLKA)

TW – Vergiftung Wahrscheinlich: von Fachperson (Vet, LGL, Polizei, Biologe) aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der Fundumstände von Kadaver/Giftköder als Vergiftung eingestuft; keine Untersuchung erfolgt oder nicht mehr feststellbar (Autolyse)

TN – Tox Negativ (anderes Gift, Blei oder zu lange/falsche Lagerung etc.)

DD – Daten/Ergebnisse Defizitär

Fälle illegaler Verfolgung geschützter Wildtiere in Bayern 2019-2020

In insgesamt 75 gemeldeten Fällen wurden 121 Tiere aus 17 Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, in Bayern in den Jahren 2019 – 2020 illegal getötet!

In den folgenden Darstellungen wurden die Daten für den **Zeitraum von 2019 – 2020** herangezogen, da dies die Pilotphase des Projekts TATORT NATUR darstellt, um einen ersten Eindruck der Situation zu gewinnen. Da sich der Bekanntheitsgrad der Meldemöglichkeit nur langsam steigert, ist davon auszugehen, dass diese Zahlen tatsächlich nur ein winziger Einblick in den Realsituation sind.

Betroffene Arten

In 68 von 75 Fällen kamen 121 Wildtiere zu Tode. In den restlichen 7 Fällen wurden Giftköder oder illegale Fallen gemeldet, die aufgrund der Aufmerksamkeit und raschen Reaktion der Melder, (vermutlich) rechtzeitig gesichert wurden, um Schaden zu vermeiden oder die Opfer wurden einfach nicht gefunden. *Tab. 1, 2* und *Abb. 6* zeigen, dass insgesamt 17 Arten betroffen waren – zusätzlich zu einer vergifteten Katze und einem vergifteten Hund. Auch wenn zahlenmäßig der Star (35 Tiere) hervorsticht (*Abb. 6, Tab. 2*), ist dies auf nur einen einzigen Fall im Landkreis Cham (2019) zurückzuführen, bei dem die ganze Schar mit Carbofuran vergiftet wurde. Greif- und Eulenvögel waren die in die meisten Fälle involvierte Arten – ergo die häufigsten Opfer illegaler Tötungen: **Rotmilane, Mäusebussarde** und **Uhus** bilden die *Top 3*, gefolgt von Turmfalken, Biber, Habicht, Rohrweihe, Seeadler, Luchs, Star und Weißstorch (*Tab. 1*). In 2 Fällen wurden „Greifvögel“ mit unbekannter Todesursache gemeldet, bei denen aus verschiedenen Gründen keine weitere Untersuchung erfolgte (z.B. durch unterlassene Meldungen bei der Polizei oder Desinteresse). Insgesamt 115 Tiere wurden als *Totfund mit dem Verdacht auf unnatürliche Todesursache* ausgewertet. 5 Tiere wurden lebendig, jedoch apathisch und flugunfähig aufgefunden, aber aufgrund zunehmender Verschlechterung des Allgemeinzustandes euthanasiert. Lediglich der mit einer Armbrust beschossene Auerhahn konnte nach veterinärmedizinischer Versorgung erfolgreich zurück in seinen Lebensraum entlassen werden.

Bei der Analyse der betroffenen Arten muss berücksichtigt werden, dass obwohl der Rotmilan wesentlich seltener in Bayern vorkommt (750-950 Brutpaare¹¹) als der deutlich häufigere Mäusebussard (12.000-19.500 Brutpaare¹²), dieser trotz diesem Fakt öfter in illegale Verfolgung verwickelt ist – was dessen Betroffenheit solcher Attacken zusätzlich hervorhebt.

¹¹ www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/251536/index.php

¹² www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/099988/index.php

Tabelle 1. Fälle nach Tierarten

Tierarten	Fälle
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	18
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	12
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	6
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5
Biber (<i>Castor fiber</i>)	5
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	4
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	3
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	3
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	2
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	2
Greifvogel undefiniert	2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	1
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	1
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	1
Auerhahn (<i>Tetrao urogallus</i>)	1

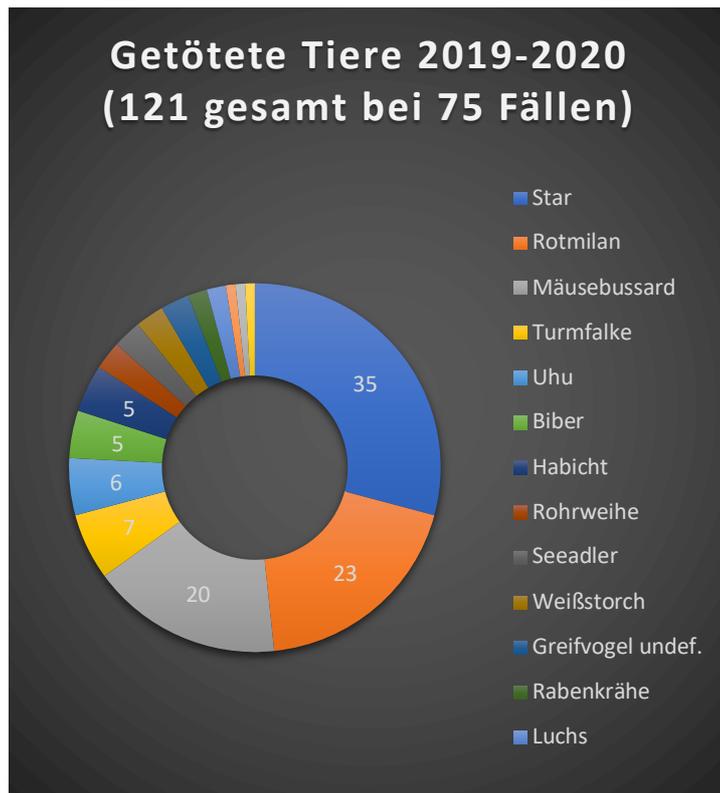


Abbildung 6. Illegal getötete Tiere nach Arten

Wie wir sehen, betrifft die illegale Verfolgung neben zahlreichen Vogelarten, auch geschützte Säugetiere (Biber, Luchs). Jedoch ist hier die Datenlage noch lückenhafter oder für TATORT NATUR nicht zugänglich, da in vielen Fällen keine Datenausgabe der Behörden stattfindet. Gleichzeitig macht sich bei Arten mit geringer Anzahl von Individuen ein Verschwinden einzelner Tiere stärker bemerkbar bis hin zur existenziellen Notlage einer ganzen Population – gerade beim Luchs, wo wir in Ostbayern auf einen genetischen Flaschenhals blicken. Neben den hier angeführten Fällen gibt es immer wieder Hinweise auf weitere Fälle illegaler Verfolgung, welche jedoch meist aufgrund fehlender Beweise im Sand verlaufen.

Tabelle 2. Betroffene Tierarten inkl. Anzahl Tiere gesamt und Aufschlüsselung nach Todesursachen

Tierarten	Tiere	Vergiftung	Beschuss	Zerstörung Fortpflanzungsstätte/Gelege	Ungeklärte Todesursache
Star	35	35			
Rotmilan	23	22	1		
Mäusebussard	20	18		1	4
Turmfalke	7	4	1		
Uhu	6	2			2
Biber	5	0	2	1	3
Habicht	5	0	1	1	
Rohrweihe	3	3			
Seeadler	3	1			2
Weißstorch	3	1			2

Greifvogel undef.	3	3			3
Rabenkrähe	2	2			
Luchs	2		2		
Schwarzmilan	1	1			
Baumfalke	1		1		
Kiebitz	1			1	
Auerhahn	1		1		
Gesamtanzahl	121	92	9	4	15

Rotmilan oder Gabelweihe (*Milvus milvus*) – 18 Fälle mit 23 Tieren

Die Hälfte aller weltweit vorkommenden Rotmilane lebt in Deutschland. Wir tragen daher eine besondere Verantwortung für diesen streng geschützten Greifvogel. Rotmilane sind häufige Giftopfer (Abb. 7, 8), denn als Aasfresser fühlen sie sich besonders hingezogen zu präparierten Fleischresten oder Eiern. Auch um Baugenehmigungen für Windenergieanlagen zu erhalten, werden sie mancherorts gezielt getötet oder ihre Horste zerstört. LIFE Projekt zum Rotmilan: www.life-eurokite.eu/en/projects/eurokite.html



Abbildung 7. Illegal getöteter Rotmilan



Abbildung 8. Verkrampfte Fänge als Vergiftungssymptom

Mäusebussard (*Buteo buteo*) – 12 Fälle mit 19 Tieren

Der Mäusebussard wird oft mit dem selteneren Habicht verwechselt. Deshalb wird er nicht nur fälschlicherweise als *Hühnerdieb* bezeichnet, sondern verliert deswegen sogar oft sein Leben. Ein regelrechtes Zentrum seiner illegalen Verfolgung stellt der Landkreis Cham (Oberpfalz) dar. Hier wurden 2018 Kopf und Krallen von einem Mäusebussard provokant ausgelegt (Abb. 9) und 2019 wurden bei einem regelrechten Giftanschlag 37 Vögel getötet: 2 Mäusebussarde und 35 Stare (und vermutlich weitere, nicht registrierte Tiere).



Abbildung 9. Kopf und Fänge Mäusebussard

Uhu (*Bubo bubo*) – 6 Fälle mit 6 Tieren

Der Uhu ist die größte Eulenart Europas. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war er in großen Teilen Deutschlands ausgerottet. Wiederbesiedlung des verwaisten Brutareals führte zu einer raschen Bestandserholung, derzeit leben etwa 420–500 Paare in Bayern. Der Uhu gilt laut Roter Liste weiterhin als gefährdet. In den Jahren 2019–2020 wurden 2 Uhus nachweislich mit illegalen Rodentiziden vergiftet, möglicherweise als Folge einer Sekundärvergiftung. In 3 Fällen fand keine Untersuchung statt, u.a. aufgrund Desinteresses von Behördenseite.

Biber (*Castor fiber*) – 5 Fälle mit 5 Tieren

Biber wurden nach ihrer Ausrottung durch den Menschen wieder aktiv angesiedelt, da sie für unser Ökosystem essentiell sind. Die Naturingenieure renaturieren gratis Flusslandschaften – Hochwasserschutz inklusive – und schaffen als Schlüsselart Habitats für viele seltene Flora- und Fauna-Arten. Legale Entnahmen sind mittlerweile gängige Praxis, jedoch aus ökologischer Sicht meist sinnfrei: denn stellt sich ein Gebiet als passendes Biberrevier heraus, wird dieses zeitnah durch den nächsten Baumeister besetzt. In Bayern wurden 5 Fälle illegaler Verfolgung zwischen 2019–2020 (illegaler Abschüsse und Zerstörung des Biberdammes) gemeldet. Davon wurden zumindest 2 der tot aufgefundenen Biber nachweislich illegal geschossen. 3 wurden



tot aufgefunden mit dem Verdacht auf eine unnatürliche Todesursache. Im November 2019 wurde ein Jagdpächter in Oberbayern wegen des Versuchs, einem Biber mit Schlagfalle und Kastenfallen nachzustellen (Abb. 10), vor Gericht gestellt und schuldig gesprochen – allein basierend auf dem wachen und hartnäckigen Auge eines engagierten Zeugen. Dies war der einzige Fall Bayerns mit rechtskräftiger Verurteilung.

Abbildung 10. Biber in illegaler Schlagfalle 2019 (Foto: Kutschenreiter)

Luchs (*Lynx lynx*) – 2 Fälle mit 2 Tieren

Bis Ende des 19. Jahrhunderts in fast ganz Europa ausgerottet, werden Luchse noch immer illegal getötet, was ihren Fortbestand nachweislich bedroht. Trotz großer Anstrengungen konnte bisher kein Täter verurteilt werden. Auch wenn nach jahrelanger Stagnation im Zuge des LIFE Projektes 3Lynx im Monitoringjahr 2019/2020 wieder ein leichtes Wachstum der ostbayerischen/Bayerisch-Böhmischen Population im Dreiländereck Deutschland/Österreich/Tschechien verzeichnet werden konnte¹³, wären dringend Unterstützertiere oder Lebensraum-Trittsteine notwendig, um die isolierten Vorkommen miteinander zu verbinden. Seiner FFH-Verpflichtung bei dieser Tierart für einen günstigen Erhaltungszustand zu sorgen, kommt das Bayerische Umweltministerium und seinen untergeordneten Behörden mit dem veralteten Managementplan Luchs (2008) nicht nach – im Gegenteil: Dieser sieht keine aktive Bestandsstützung vor, welche jedoch aus

¹³ www.interreg-central.eu/Content.Node/deutsch.html

populationsgenetischer Sicht dringend nötig wäre, denn trotz allem wurde der Luchs 2020 auf der Roten Liste Bayern als „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft¹⁴.

2 illegale Nachstellungen der Tierart Luchs mit Todesfolge sind 2019-2020 bekannt geworden, eine Dunkelziffer ist sehr wahrscheinlich. 2019 wurde im Landkreis Regen (Niederbayern) ein verhungertes Jungluchs gefunden, welcher laut forensischer Untersuchungen aufgrund der Schussverletzungen keine Beute schlagen konnte. Hier konnte kein Täter ermittelt werden und das Verfahren wurde eingestellt. 2020 wurde Kuder „Iwan“ aus dem Harz (Vater des zeitgleichen Nachwuchses von Fee, verwaiste Luchsin aus dem Bayerischen Wald) im Steinwald/Fichtelgebirge (Oberpfalz) von einem Jäger erschossen, welcher ihn nach eigener Aussage mit einem Wildschwein verwechselte. Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Hof mit gerichtlicher Zustimmung gegen Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 153a StPO eingestellt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat Reue zeigte, indem er sich sofort selbst anzeigte. Auch floss in die Betrachtungen ein, dass die örtlichen Verhältnisse und die Konstitution des Tieres angeblich mit zu einer Verwechslung beigetragen haben sollen. Dem Beschuldigten konnte laut STA nur ein geringer Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden. Die Anfrage an die zuständige Waffenbehörde des Landratsamt Wunsiedel hinsichtlich waffenrechtlicher Erlaubnisse wurde uns leider bis dato nicht beantwortet.

Hohe Turn-Over-Rate



Abbildung 11. Luchs Alus, tot, kopflos 2017 (PI Bad Reichenhall)

Im Jahre 2017 ist Luchs Alus (siehe GLUS-Fotofallenprojekt¹⁵) an der Grenze Salzburg-Bayern (Saalachsee) erschossen, ausgeweidet und enthauptet aufgefunden (Abb. 11). Im Bayerischen Wald wurden zudem immer wieder verwaiste Jungluchse aufgefunden, weshalb illegale Verfolgung als Ursache nicht auszuschließen ist. Das jahrelang stagnierende Wachsen der Bayerisch-Böhmischen Population war laut einer Studie zweifelsfrei auf illegale Verfolgung zurückzuführen (HEURICH, 2018). Laut

Antwort der Regierung auf eine Landtagsanfrage zu illegalen Tötungen in Bayern (Florian von Brunn, SPD 2020)¹⁶ sind 19 Luchse unter ungeklärten Umständen seit 2015 verschwunden, teilweise sogar mit Nachwuchs. Bei 6 Luchsen ergaben die Untersuchungen der Kadaver eindeutig, dass sie vorsätzlich getötet wurden. Die Tiere wurden erschossen, erdrosselt oder sind als Folge einer schweren Schussverletzung verhungert. Bei weiteren 14 Luchsen gibt es nach Einschätzung des Landesamts für Umwelt Indizien für eine illegale Verfolgung. Die naturgemäß schlechten Disperser verschwanden „luchsuntypisch“ plötzlich aus ihren angestammten Revieren (v.a. zwischen Kaitersberg und Arber, das „Bermudadreieck für Luchse“), ihre Kadaver wurden bislang nicht gefunden.

¹⁴ www.bfn.de/fileadmin/BfN/roteliste/Dokumente/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf

¹⁵ www.bayern-wild.de/fileadmin/sn_config/mediapool/Downloads/Abschlussbericht_FFM_Pinzgau_final.pdf

¹⁶ www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0008537.pdf

Betroffene Regionen

In der Auswertung der Fälle 2019-2020 zeigt sich, dass illegale Verfolgung nicht auf einzelne Landkreise beschränkt ist, es sich also nicht um ein Einzelphänomen handelt. Jedoch kristallisieren sich deutliche Hot Spots mit einer offensichtlichen Häufung von Fällen in kurzen zeitlichen Abständen heraus, während in anderen Landkreisen „nur“ ein einzelner Fall bekannt ist. Auch ist davon auszugehen, dass bereits ein einzelner Giftköder mehrere Fälle auslöst, die möglicherweise auf den ersten Blick nicht zusammenhängen, da z.B. verschiedene Landkreise betroffen sind und unterschiedliche Polizeiinspektionen informiert werden. Umso wichtiger ist die umgehende und zentralisierte Meldung an TATORT NATUR, da die Kommunikation zwischen LBV, GLUS und den Polizeibehörden durchaus in beide Richtungen förderlich sein kann, um z.B. Serientaten sichtbar zu machen.

Hot-Spots

Um solche *Hot-Spots von Naturschutzkriminalität* zu visualisieren, wurde in *Tab. 1* und *Abb. 13* eine Reihung entsprechend der Anzahl der Fälle, getötete Tiere und sonstiger Vorfälle illegaler Aktivitäten (Zerstörung Fortpflanzungsstätte/Gelege, Fund von Fallen oder Giftködern) vorgenommen. Hier wird eine starke Häufung von Meldungen in 5 bayerischen Landkreisen offensichtlich: **Cham, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Weißenburg-Gunzenhausen, Landshut** und **Roth**.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nicht nur die Anzahl der Fälle zu bewerten, wenn es darum geht, die Auswirkungen auf geschützte Arten darzustellen. Dies lässt sich meist erst anhand der Anzahl von Tieren bzw. Arten beurteilen, die im Rahmen eines Falles betroffen sind. In *Tab. 3* sind daher neben der Anzahl der Fälle pro Landkreis auch die Zahl der dadurch betroffenen Tiere angeführt. Allein im Landkreis Cham waren 42 Tiere betroffen. Gesamt betrachtet wurden in Zeitraum von 01/2019 – 12/2020 in den Hot- Spots **75 Fälle** illegaler Verfolgung dokumentiert und **120 Tiere** waren in diesem Zusammenhang betroffen. Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass erfahrungsgemäß das Auffinden in weitläufigen und frequentierten Gebieten (z.B. Feldwegen an Ackerflächen) deutlich wahrscheinlicher ist als z.B. in höher gelegenen, weniger besuchten Gebieten oder in Regionen mit ausgedehnten und geschlossenen Waldflächen.



Abbildung 12. Schwarzmilan mit typischen Vergiftungssymptomen

Die Fälle verteilten sich tatsächlich über den ganzen Freistaat, gleichwohl ist festzustellen, dass der bereits dafür bekannte Landkreis Cham heraussticht. Dort wurden 2019 innerhalb weniger Wochen ein Schwarzmilan, zwei Mäusebussarde und 35 Stare aufgefunden. Bereits 2013 wurden in der Nähe der jetzigen Fundstellen 2 tote Rotmilane und 1 toter Mäusebussard gefunden. Greifvögel werden dort anscheinend regelmäßig illegal getötet. Mittlerweile sind Öffentlichkeit und Ermittlungsbehörden in Cham sensibilisiert. Besonders betroffen waren die Medien vom Fall „Schwarzmilan“ 2019, welcher mehrere Wochen um sein Überleben kämpfte, aber schließlich erlöst werden musste (*Abb. 12*). TATORT NATUR liegt kein toxikologisches Endergebnis dieses Falles vor, was möglicherweise mit der Atropingabe (Antidot) zusammenhängt,

welche ein Ergebnis ohnehin verfälscht hätte. TATORT NATUR hatte in diesem Fall 1000€ für sachdienliche Hinweise die zur Ermittlung eines Täters führen ausgelobt.

Tabelle 3. Top-10-Landkreise bekannter illegaler Fälle (01/2019 – 12/2020)

Landkreise	Fälle	Tiere	Giftködern	Fallen	Zerstörung Gelege/ Fortpflanzungsstätte
Cham (OPf.)	8	42			
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (MFr.)	7	10	2	1	
Pfaffenhofen a.d. Ilm (OBy.)	6	8	2		1
Weißenburg-Gunzenhausen (MFr.)	6	8		1	
Landshut (NBay.)	6	3	3	1	
Roth (MFr.)	4	9			
Deggendorf (NBay.)	3	3			
Hof (OFr.)	3	3			
Schwandorf (OPf.)	3	1	1	1	
Bamberg (OFr.)	2	2			
Dingolfing-Landau (NBay.)	2	2			1
Freising (OBy.)	2	2			
Rosenheim (OBy.)	2	3			
Straubing (NBay.)	2	2			
Aichach-Friedberg (Schw.)	1	1			
Ansbach (MFr.)	1	1			
Berchtesgadener Land (OBy.)	1	1			
Eichstätt (OBy.)	1	4	1		
Fürth (MFr.)	1				1
Garmisch-Partenkirchen (OBy.)	1	1			
Günzburg (Schw.)	1	1			
Kempten (Schw.)	1	1			
Kitzingen (UFr.)	1	1			
Main-Spessart (UFr.)	1	1			
Neumarkt i. d. Oberpfalz (OPf.)	1				1
Neustadt a.d. Waldnaab (OPf.)	1	1			
Oberallgäu (Schw.)	1			1	
Regen (NBay.)	1	1			
Regensburg (OPf.)	1	1	1		
Rhön-Grabfeld (UFr.)	1	1			

Rottal-Inn (NBay.)	1	2			
Wunsiedel (Opf.)	1	1			
Würzburg (UFr.)	1	4			

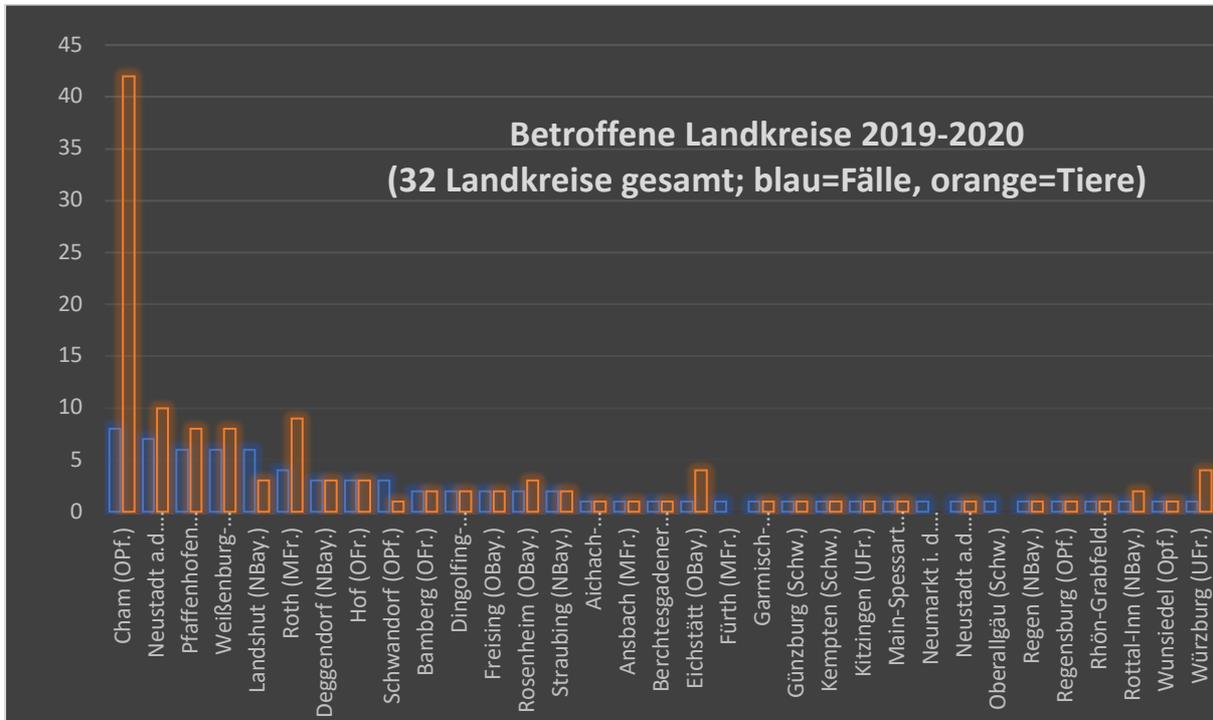
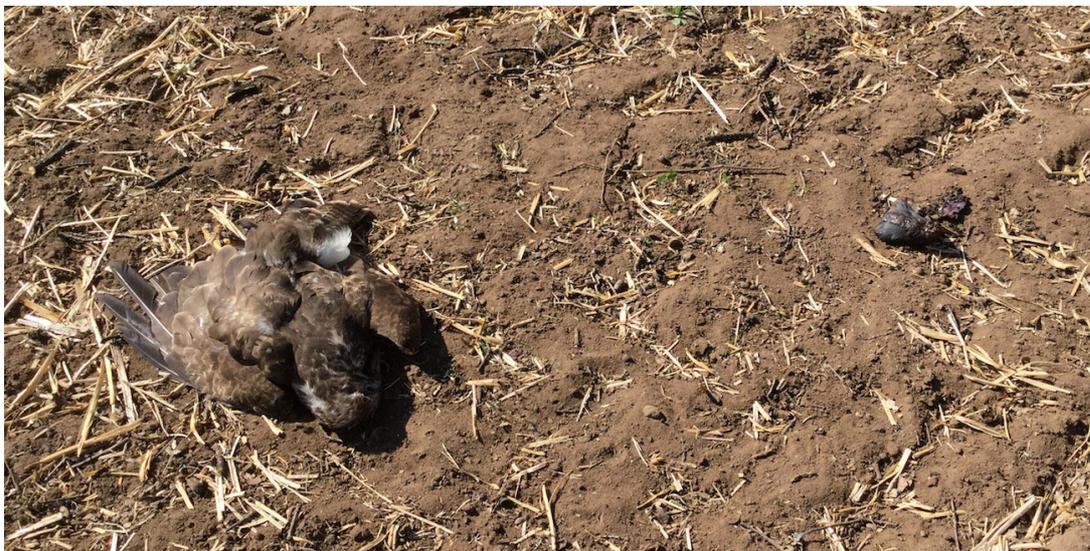


Abbildung 13. Landkreise mit Anzahl der Fälle (blau) und Tiere (orange)



Im

Abbildung 14. Mäusebussard neben Giftköder



Frühjahr 2020 gab es eine Reihe von Todesfällen mit starkem Verdacht auf Vergiftung im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, bei der 4 Mäusebussarde, 3 Rotmilane, 1 Fuchs, 1 Biber und 1 Katze ihr Leben lassen mussten. 2 der Giftköder (Hühnerei und

Fleischköder) wurden gefunden und im Fachlabor der LMU als mit Carbofuran präpariert verifiziert (Abb. 14).

Die Liste der *Regierungsbezirke* (Tab. 4, Abb. 15) wird angeführt von **Mittelfranken**, gefolgt von **Niederbayern**, der **Oberpfalz** und **Oberbayern**. Die Fälle illegaler Verfolgungen treten zwar in allen sieben bayerischen Regierungsbezirken auf, jedoch sind – im Gegensatz zur Antwort auf die Landtagsanfrage (2020)⁹, welche sich generell als sehr lückenhaft enttarnte – durchaus geographische Schwerpunkte erkennbar.

Tabelle 4. Betroffene Regierungsbezirke nach Fällen

Regierungsbezirke	Fälle
Mittelfranken (MFr.)	19
Niederbayern (NBay.)	15
Oberpfalz (OPf.)	15
Oberbayern (OBay.)	13
Oberfranken (OFr.)	5
Unterfranken (UFr.)	4
Schwaben (Schw.)	4
Gesamt	75

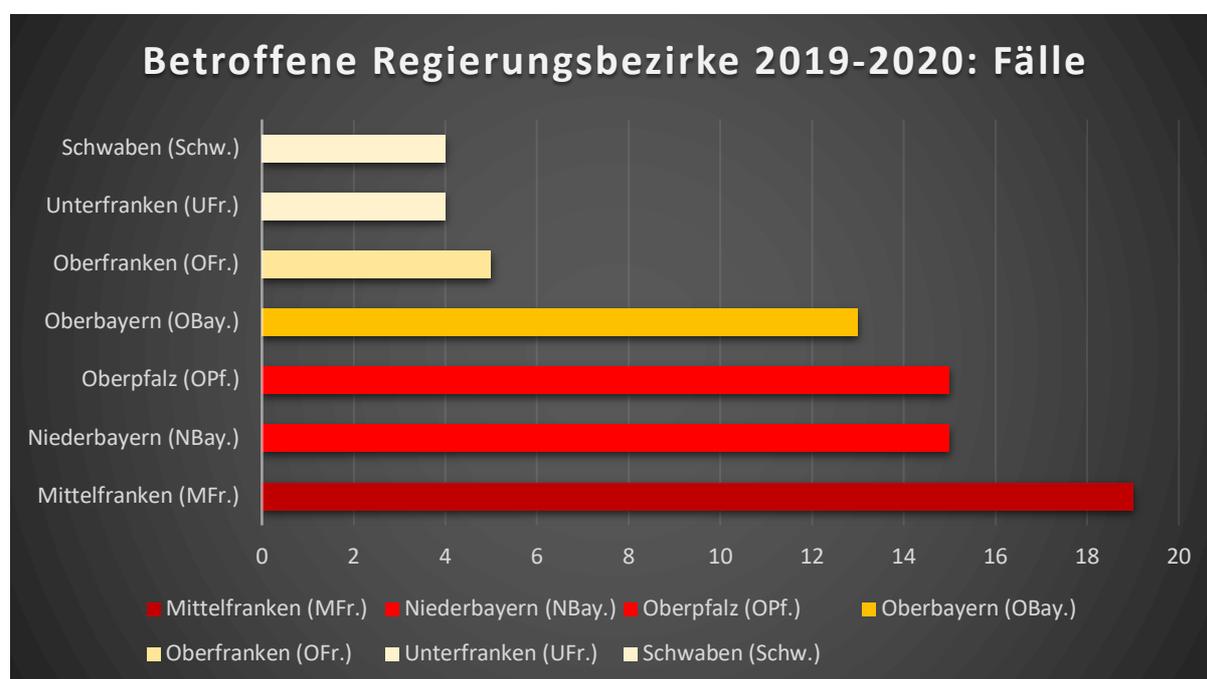


Abbildung 15. Betroffene Regierungsbezirke

Verwendete Methoden und Todesursachen

Dokumentierte Methoden bzw. Todesursachen waren Vergiftung, Fallen, Beschuss oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (Horstbaumes/Biberdammes etc.) oder des Geleges (Aushorstung). Das Auslegen von Giftködern ist eine besonders heimtückische und zugleich die gängigste Methode. Für die Täter ist diese Methode recht sicher, denn sie müssen – im Gegensatz zur Verwendung von Fallen – nicht zum Tatort zurückkehren und bleiben so eher unentdeckt.

Tabelle 5. Verwendete Methode/Todesursachen nach Fällen

Methoden/Todesursache	Fälle
Vergiftung/Giftködern	41
Totfund mit ungeklärter Ursache	15
Beschuss	9
Falle	6
Aushorstung/Zerstörung Fortpflanzungsstätte	4
Gesamt	75

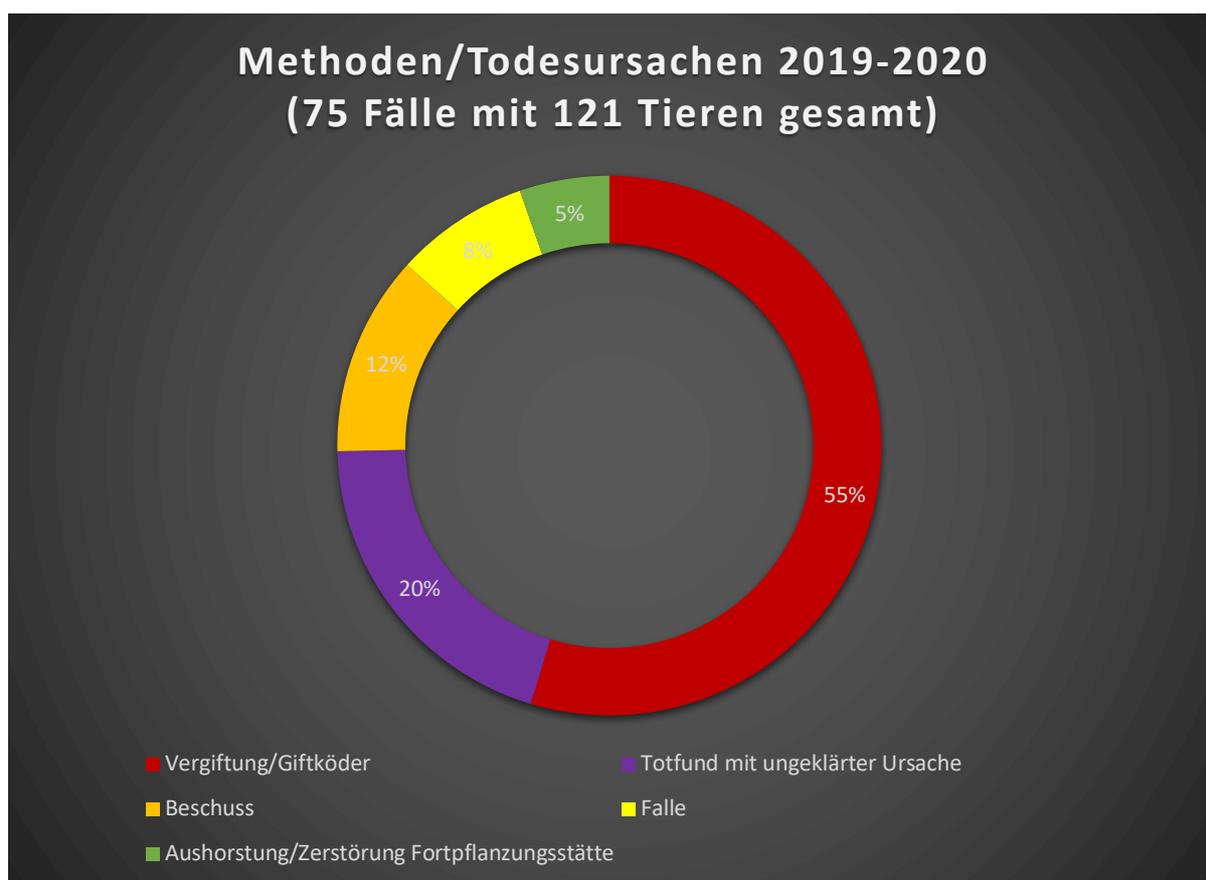


Abbildung 16. Methoden prozentual



In 55% der 41 dokumentierten Giffälle (Tab. 5) wurde hochwirksames Gift verwendet (Abb. 15). Hier ist auch die Zahl der betroffenen Tiere am größten, wie im Landkreis Cham sichtbar, wo auf einen Schlag 35 Stare durch Carbofuran vergiftet wurden (Tab. 3, Abb. 17). Die Stare waren vermutlich nicht das Zielobjekt und könnten als „Beifang“ gesehen werden. Häufig betroffen sind auch Hunde oder Katzen, die dahingegen gezielt durch an Spazierwegen platzierte Köder tödlich vergiftet werden.¹⁷



Abbildung 17. Die vergiftete Starenschar in Cham 2019

Ein weiterer besonders trauriger Fall ereignete sich 2019 bei Reichertshausen (Oberbayern, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm): Hier wurden die Elterntiere zweier juveniler Rotmilane mit Carbofuran vergiftet, während der Nachwuchs im Nest auf deren Rückkehr wartete. Nur durch einen wachsamem Ornithologen während seiner Horstbegehung konnten gerettet, versorgt und nach einigen Wochen der intensiven Pflege sogar wieder unbeschadet ausgewildert werden.

Gift ist weltweit das beliebteste Mittel der Wahl für die Beseitigung ungewollter Wildtiere. Die Auffindesituation eines oder mehrerer Kadaver am gleichen Fundort wie im Falle der 35 Stare (Abb. 17) oder typische Vergiftungssymptome wie verkrampfte Fänge sind die auffälligsten Indizien. Gift wird meist in Form von präparierten Ködern auf Feld und Flur ausgelegt und wirkt daher völlig unselektiv – oft bedienen sich Aasfresser als Erstes am vermeintlichen Leckerbissen. Auffällig ist oft die Warnfärbung des Giftes, welche bei z.B. Carbofuran je nach Präparat rot, pink (Abb. 16), blauviolett oder blau sein kann, jedoch gibt es auch farblose Substanzen. Aufgrund der hochtoxischen Wirkung verwenden die Opfer meist in nächster Umgebung zum Köder. Eine gründliche Absuche – z.B. mit speziell



Abbildung 18. Hühnerei mit Carbofuran (Ostern 2020, Landkreis Landshut)

¹⁷ www.giftkoeder-radar.com

ausgebildeten Giftspürhunden – führt häufig noch zu weiteren Funden.

Trotz des EU-weiten Verbotes von Carbofuran zeigten die Analysen der 2019-2020 untersuchten Tiere und Köder, dass dieser Wirkstoff in Bayern häufiger als andere Gifte verwendet wird. Typische Köder waren präparierte Innereien, Hühnereier („Gifteier“: Abb. 18) und andere Fleischteile. Desweiteren wurde **Brodifacoum** (Rotmilan, Uhu), **Difenacoum** (Rotmilan, Uhu), **Phosphin** (Weißstorch) und **Pentobarbital** (Uhu) toxikologisch identifiziert.

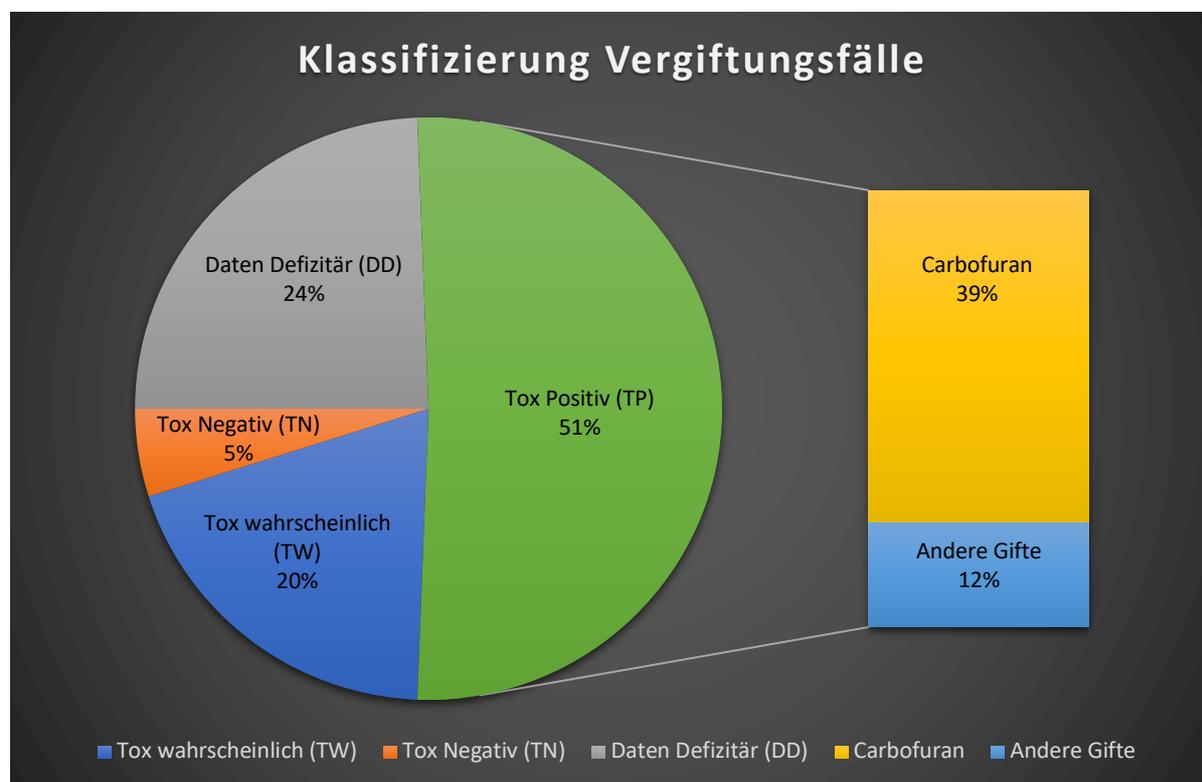


Abbildung 19. Klassifizierung Vergiftungsfälle 2019-2020

TP – Tox Positiv auf Giftstoff x (Fachlabor LMU oder BLKA)

TW – Vergiftung Wahrscheinlich: von Fachperson (Vet, LGL, Polizei, Biologe) aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der Fundumstände von Kadaver/Giftköder als Vergiftung eingestuft; keine Untersuchung erfolgt oder nicht mehr feststellbar (Autolyse)

TN – Tox Negativ (anderes Gift, Blei oder zu lange/falsche Lagerung etc.)

DD – Daten/Ergebnisse Defizitär

Andere Gifte – Brodifacoum, Difenacoum, Phosphin und Pentobarbital

Die Klassifizierung der Vergiftungsfälle (Abb. 19) zeigte, dass in 51% der Fälle die entsprechenden Substanzen toxikologisch eindeutig identifiziert und verifiziert wurden: **TP**.

In 20% der Fälle konnte kein verifiziertes Ergebnis geliefert werden, weil z.B. aufgrund des Verwesungszustandes/fortgeschrittene Autolyse keine Untersuchung (mehr) möglich war, um die Todesursache einwandfrei festzustellen. Aufgrund von Auffindesituation und äußerem Erscheinungsbild wurden diese Fälle als sehr wahrscheinliche Vergiftung eingestuft: **TW**.

Ein Beispiel für einen **TW-Fall** ist der folgende: Im August 2019 wurde im Landkreis Regensburg ein besonderer Rotmilan neben einem Fleischbrocken auf einer Wiese gefunden. Leider erreichte TATORT NATUR diese Information nicht rechtzeitig, um den Vogel durch die Polizei bergen und untersuchen lassen zu können. Eine Vergiftung ist anhand des Fotos (Abb. 20) jedoch sehr wahrscheinlich die Todesursache. Recherchen ergaben, dass der totgefunde Rotmilan ein Jungtier ist, das im Frühjahr 2019 von Wissenschaftlern der Universität Marburg besendert wurde. Es stammt von einem Brutpaar aus dem südlichen Vogelsbergkreis.



Abbildung 20. Besenderter Rotmilan neben Giftködern

In 24% der Fälle liegen uns mangelhafte Informationen vor: entweder gab es keine Untersuchung oder die Daten/Ergebnisse sind trotz erfolgter Untersuchung defizitär: **DD**. Dies lag z.B. daran, dass TATORT NATUR keine Untersuchungsergebnisse erhielt, dass Kadaver ohne Ersteinschätzung durch Experten oder Untersuchung entsorgt wurden oder plötzlich verschwanden oder dass die Fälle zwar aufgrund von *Verdacht auf Vergiftung* gemeldet wurden, aber keine weiteren Schritte erfolgten (Polizei wurde nicht gerufen oder diese konnte aufgrund von Personalmangel keine Fallaufnahme einleiten).

Carbofuran

Der am häufigsten in Ködern oder Kadavern nachgewiesene Wirkstoff war Carbofuran ($C_{12}H_{15}NO_3$). Als hochtoxisches Kontaktgift ist es nicht nur für Wildtiere, sondern auch für Menschen und Haustiere tödlich. Es gehört zur Gruppe der Carbamate und wurde ursprünglich als Insektizid in der Landwirtschaft verwendet, ist aber aufgrund seiner Toxizität für aller Arten von Lebewesen, Wasser (WGK 3) und Boden seit **2008 EU-weit verboten: Gebrauch, Besitz, Vertrieb und Verkauf**. Leider lagert es immer noch in manchen Kellern oder wird online oder z.B. im polnischen Ausland illegal gehandelt.

Handelsnamen: Bay 70143, Curaterr, FMC 10242, Furadan, Niagara 10242, Pillarfuran oder Yaltox. Carbofuran gibt es in den Aggregatzuständen flüssig (meist pink) bis fest (blaues/schwarzes Granulat). Mit dem ursprünglichen Ziel eine menschliche Intoxikation zu verhindern, wird dieser Farbzusatz beigemischt. Gerade Kinder fühlen sich jedoch erfahrungsgemäß von knalligen Farben eher angezogen als abgeschreckt.

Giftwirkung: Phosphorsäureester sind Hemmer der Acetylcholinesterase. Diese ist an den Neuronen und an den Synapsen des zentralen und des peripheren Nervensystems, in diversen Geweben und an der neuromuskulären Endplatte zu finden. Durch eine langanhaltende Inhibition der Acetylcholinesterase erfolgt eine endogene Vergiftung mit Acetylcholin, da es nicht mehr in seine beiden Bestandteile Acetyl und Cholin getrennt werden kann. Die Wirkungen auf die parasympathischen Nervenendigungen zeigen eine Verstärkung des Tränen- und des Speichelflusses, Dyspnoe (Atemnot) und Steigerung der Peristaltik. Die Folgen davon sind Koliken, Übelkeit, Durchfälle, Erbrechen und nikotinerge Wirkungen: Lähmung der Atmung, Tremor und Krämpfen, was zusammen mit der Bradykardie und dem Blutdruckabfall zu Herzstillstand und damit zum Tode führt.

Therapie: Die Sicherstellung der vitalen Funktionen ist oberstes Ziel. Bei oraler Aufnahme ist die Applikation von medizinischer Kohle als Suspension in der Dosierung von 1g/kg Körpergewicht als erstes durchzuführen. Falls der Giftstoff über die Haut aufgenommen wurde, ist diese reichlich mit Polyethylenglykol 400 und anschließend unter fließendem Wasser mit Seife abzuspuhlen. In dem Fall, dass Wirkstoffspritzen in das Auge gelangen, ist dies mit geeigneten Lösungen, z.B. Isogutt®, gründlich zu spülen. Der Einsatz von dem spezifischen Antidot Atropin ist in der präklinischen Phase indiziert. Die präklinischen Maßnahmen sind entscheidend für den Ausgang der Vergiftung. Die Prognose bei Intoxikationen mit Phosphorsäureestern ist sehr ernst, auch nach überstandenen Vergiftungen kann der Tod eintreten. Funktionsschäden des Nervensystems, Leber und Niere sind weitere Folgeschäden.

Coumatetralyl

Coumatetralyl ist ein brennbarer, farbloser Feststoff aus der Gruppe der 4-Hydroxycumarine und wird **legal** als Ratten- und Mäusebekämpfungsmittel verwendet. Es ist ein Antikoagulans der ersten Generation, d.h. es verhindert die Blutgerinnung, so dass der Zielorganismus 5-10 Tage nach der Aufnahme des Wirkstoffs an inneren Blutungen stirbt. Auch das früher als Rodentizid eingesetzte Strychnin hatte eine hohe Giftigkeit. Bereits geringe Mengen können ernsthafte Vergiftungssymptome auslösen.

Handelsnamen: Racumin, Raukumin 57, Rodentin

Monophosphan

Monophosphan (PH_3) – auch *Phosphorwasserstoff* oder *Phosphin* – gehört zur Gruppe der Phosphane. Es ist ein brennbares, äußerst giftiges, geruchloses Gas. Durch das Vorhandensein von Diphosphan P_2H_4 (Knoblauchgeruch) brennt es bei Raumtemperatur unter Luftzufuhr; Als mutagenes Klastogen ruft es Chromosomenaberrationen hervor besitzt somit kanzerogene Wirkung. Monophosphan ist außerdem ein sehr starkes Nerven- und Stoffwechselgift, das nicht nur bei Säugetieren, sondern auch bei Insekten bei niedriger Konzentration hochwirksam ist. Beim Menschen löst es Blutdruckabfall, Erbrechen, Lungenödeme und Koma aus. Monophosphan wird **legal** zur Mäuse- und Insektenbekämpfung in Getreidesilos und Lagern eingesetzt.

Difenacoum und Brodifacoum

Difenacoum und Brodifacoum sind synthetisch hergestellte Verbindungen aus der Gruppe der 4-Hydroxycumarine. Als geruchloses Pulver wird es häufig **illegal** in Fraßködern als Rodentizid („Rattengift“) eingesetzt. Für Vögel, Säugetiere und Fische sind beide Cumarine äußerst toxisch. Gerade für Raubtiere (z. B. Greifvögel oder Katzenartige) besteht die Gefahr von Sekundärvergiftungen: Schon der Verzehr eines einzigen vergifteten Tieres kann tödlich sein. Die Substanzen wirken als Antikoagulans der zweiten Generation („Super-Warfarin“) oral über den Verdauungstrakt, über die Haut oder die Atemwege. Aufgrund der Strukturähnlichkeit zu Vitamin K1 bewirken diese eine kompetitive Hemmung von Enzymen, die bei der Bildung des Gerinnungsfaktors Prothrombin des Blutes beteiligt sind. Somit heben sie indirekt die natürliche Gerinnungsfähigkeit des Blutes auf und schädigen Blutgefäße und Leber. Dadurch tritt Blutflüssigkeit durch Schleimhäute und innere Organe aus, was ein Verbluten des Opfers bewirkt. Typische Vergiftungssymptome sind Hautblutungen und Blut in Stuhl und Urin. Nach der Aufnahme einer tödlichen Dosis tritt der Tod erst nach 4-5 Tagen durch Entkräftung infolge des Blut- und Flüssigkeitsverlustes (Dehydratation) ein. Die

Verzögerung ist eine erwünschte Eigenschaft: Da keine Vorwarnung von Artgenossen stattfindet, ist es auch bei Ratten effektiv, die bei sofort wirksamen Substanzen aufgrund ihrer sozialen Intelligenz schnell von ihren Artgenossen lernen, das ausgelegte Gift zu meiden.

Bei oraler Aufnahme gelten folgende mittlere letale Konzentrationen (LD₅₀):

- Ratten: 0,27–0,3 mg/kg Körpergewicht
- Hunde: 0,25 mg/kg Körpergewicht
- Vögel: 1–20 mg/kg Körpergewicht

Therapie: Phyllochinon (Vitamin K1) wirkt – intramuskulär oder oral – als Antidot. Als Sofortmaßnahme bei oraler Aufnahme: Herbeiführen von Erbrechen. Um Blutverlust entgegenzuwirken kann eine Bluttransfusion sinnvoll sein.

Zulassung: Aufgrund der identifizierten Risiken des Wirkstoffs (potentiell persistent, bioakkumulierend und toxisch) ist Difenacoum in Deutschland, Österreich und der Schweiz nicht als Biozid zugelassen.

Pentobarbital

Pentobarbital (Natriumsalz Natrium-Pentobarbital) ist ein mittellang wirkendes Barbiturat. 1915 hatte die Firma Bayer das Patent für diese Substanz angemeldet. Pentobarbital wirkt bei Dosierung im Milligramm-Bereich als Hypnotikum, in höheren Dosen ist es letal. In der Veterinärmedizin wird Pentobarbital durch intravenöse Injektion zum schmerzlosen und sicheren Einschläfern von Groß- und Kleintieren verwendet. Die Tiere fallen schnell in einen tiefen Schlaf, der rasch, schmerz- und reflexlos und ohne deutliche Exzitationen in den Tod durch Herz- und Atemstillstand übergeht. In der EU dürfen der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere nicht mit Pentobarbital behandelt werden und das Fleisch mit Pentobarbital euthanasierter Tiere darf nicht zum Konsum freigegeben werden.

Handelsnamen: Eutha (D), Euthadorm (D), Exagon (D), Euthanimal (D), Euthoxin (D), Exagon (D), Narcoren (D), Narkodorm (D), Release (D)

Weitere Gifte/Ursachen für Vergiftungen: Aldicarb, Parathion E605, Strychnin, Mevinphos, Chlorpyrifos, Zinkphosphat oder Blei (durch Aufnahme von mit bleihaltiger Munition beschossener Beute).

Beschuss



Abbildung 21. Schrotmauser

Eine weitere Methode, unerwünschte Arten wie z.B. potentielle Fressfeinde von Nutztieren loszuwerden, ist der gezielte Beschuss. Hier kommt meist Schrot zum illegalen Einsatz - aber auch Sportmunition. Von kleinkalibrigen Einzelgeschossen bis hin zu Luftdruckwaffen sind Fälle bekannt. Äußerlich ist diese Todesursache oft schwer erkennbar, da die Einschusslöcher klein sind und kaum Einblutungen stattfinden. Röntgenuntersuchungen können jedoch die im Körper verteilten Schrotkörner oder der Abrieb bzw. die Partikel von Projektilen im Bereich des Schusskanals

sichtbar machen. Bei großkalibrigen Waffen gibt es zwar eine Ein- und Austrittsöffnung, aber die Projektile sind meist nicht mehr nachweisbar. Ballistische Untersuchungen am Bayerischen Landeskriminalamt liefern weitere Ergebnisse hinsichtlich Kaliber und Geschoss. Hinweise auf versuchten Abschuss von Vögeln geben sogenannte „Schussmarken“ oder „Schrotmauser“ (Abb. 21): typische Verletzungen des Gefieders, die vom Beschuss mit Schrotmunition herrühren. Da der eigentliche Tierkörper während des Fluges nur einen geringen Teil der Gesamtfläche des Vogels ausmacht, werden bei Schrotbeschuss (insbesondere auf größere Distanz) häufig keine lebensbedrohlichen Verletzungen, aber trotzdem Verletzungen im Gefieder verursacht. Vögel mit leichter bis minderschwerer Schrotmauser können i. a. R. noch fast unbeeinträchtigt fliegen und durchaus auch weiterhin größere Distanzen überwinden.

Im Zeitraum 2019-2020 wurden in Bayern **9 Fälle** (Tab. 5, Abb. 16) im Zusammenhang mit Beschuss bzw. Abschuss gemeldet, meist Schrot – wie z.B. bei einem Baumfalken, welcher erschossen und dann provokant an einem Baum kopfüber aufgehängt wurde (Abb. 22). In einem anderen Fall war vorangehender Beschuss vermutlich die indirekte Todesursache für einen Jungluchs, welcher durch die entstandenen Verletzungen nicht mehr jagen konnte und qualvoll verhungerte. Im Berchtesgadener Land wurde ein Auerhahn mit einer Armbrust verletzt, konnte glücklicherweise aber nach veterinärmedizinischer Versorgung wieder freigelassen werden. Nicht so viel Glück hatte ein apathischer und flugunfähiger Rotmilan, welcher durch Beschuss unterschiedlicher Kaliber und von sowohl unten als auch oben beschossen wurde – hier half leider nur noch die Euthanasie.



Abbildung 22. Erschossener und aufgehängter Baumfalk



Fallenfang



Abbildung 23. Schlagfalle mit Ei-Köder (Foto: Komitee)

Neben der Verfolgung durch Abschuss und Gifteinsatz werden auch illegale Fangeinrichtungen (mit Ködern bestückt) verwendet, treten jedoch im dichtbesiedelten Bayern eher seltener auf. Es kommen hier neben selbst gebauten Fangvorrichtungen auch käuflich erwerbbar Schlag- (Abb. 23) und Kastenfallen. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Lebend- und Totschlagfallen. Letztere haben das Ziel direkt zum Tod zu führen, was in der Realität häufig nicht eintritt – zum sehr

qualvollen Nachteil des Opfers und als Verstoß gegen §1 TierSchG. Der Einsatz von Fallen ist in den jeweiligen Jagdgesetzen der Bundesländer geregelt, aber weder der Besitz noch der Handel mit jeglichen Arten von Fallen sind verboten. Nur die Verwendung bestimmter Fallentypen ist illegal und steht unter Strafe. In der Regel sind nur Lebendfallen legal, jedoch mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden. Diese Fallen müssen entsprechend gekennzeichnet und regelmäßig (mindestens 1x täglich) kontrolliert werden. In Bayern sind auch Totschlagfallen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Fallen mit Lebendködern hingegen sind streng verboten (z.B. Habichtfangkörbe), ebenso Tellereisen (seit 1995 EU-Weit verboten: *BayJG §19*) oder Schlingfallen, da sie auch eine große Gefahr für Menschen und Haustiere darstellen. Illegale Fallen sind jedoch für den Laien, für Naturschützer und auch für Beamte im Feldeinsatz im Einsatz oft schwer erkennbar. Auch innerhalb der Jagdszene wird hier eine Novellierung des Jagdgesetzes gefordert, welche den Fallenfang in Bayern weiter einschränkt bis ganz verbietet.

Folgende weitere Fallentypen sind bekannt im Einsatz illegaler Wildtiertötungen: Drahtfalle, Kofferfalle, Leiterfalle, Scherenfalle, Schlagnetz.

Im Zeitraum 2019-2020 wurden **6 Fälle in Bayern** im Zusammenhang mit illegal aufgestellten Fallen per Fotomaterial dokumentiert und an Tatort Natur gemeldet (*Tab. 5, Abb. 16*). Hierbei handelte es sich um 2 Habichtsfallen, 1 Falle mit lebendigem Lockvogel (Elster), 1 Schlagfalle mit Fischköder und 1 selbstgebaute Falle mit einer toten Stockente.

Zerstörung der Fortpflanzungsstätte/Entfernung Gelege

4 Fälle (*Tab. 5, Abb. 16*) handelten von mutwilligen Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten (Biberdamm, Greifvogelhorst), der Fällung eines Horstbaumes samt (Mäusebussard-) Jungvögel und der Entfernung eines ganzen Geleges (Aushorstung).

Todfund mit ungeklärter Todesursache

Bei **15 Fällen** (*Tab. 5, Abb. 16*) konnte die Todesursache nicht (mehr) festgestellt werden, jedoch deuten Symptome und Auffindesituation auf eine unnatürliche Todesursache hin.

Unabhängig der verwendeten Methode zur illegalen Tötung, handelt es sich bei jedem Einzelfall neben Tierquälerei um einen Verstoß gegen geltendes Recht!

Strafverfolgung: Verhandlungen & Verurteilungen

Eine große Herausforderung bei der Ahndung von Fällen illegaler Verfolgung stellt die Auswahl der korrekten Rechtsgrundlage dar. Wie auch in einer kürzlich von ÖKOBURO, WWF Österreich und BirdLife Österreich veröffentlichten Rechtstudie (*Illegale Verfolgung von Greifvögeln – Ein Wegweiser für die Strafverfolgung*¹⁸) beschrieben, gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, um illegale Verfolgung zu ahnden. Hier in Bayern wäre es z.B. eine Anklage nach Tierschutz-, Jagd- oder Bundesnaturschutzgesetz, welche naturgemäß unterschiedliche Strafmaße mit sich bringt. Es zeigt sich in der Praxis, dass es bei gerichtlicher Strafverfolgung bisher, trotz der zahlreichen Fälle und darauffolgenden polizeilichen Ermittlungen, nur selten zu einer Ermittlung eines Täters, einer Anklage oder einer rechtskräftigen Verurteilungen kam. Die meisten Fälle werden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Traurige Bilanz: Lediglich eine einzige rechtskräftige Verurteilung im Zusammenhang mit Naturschutzkriminalität 2019- 2020 ist bekannt:

- 2019 AG Rosenheim: Verurteilung nach §§ 181f, 222 StGB wegen illegalem Fallenfang eines Bibers. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.500 verhängt.

Erster Bayerischer Luchsprozess 2015-2020

Anfang 2020 fand am Landgericht Regensburg die Berufungsverhandlung gegen einen Jäger aus dem Landkreis Cham statt. Die Ermittlungen basierten auf einem Fund der abgetrennten Vorderextremitäten zweier bekannter Luchse im Lamer Winkel 2015, woraufhin damals 10.000€ vom Bayerischen Umweltministerium ausgelobt wurden, um sachdienliche Hinweise zu erhalten. 2016 fand eine Hausdurchsuchung bei zwei verdächtigen Jägern in Lohberg statt, bei welchem eine mutmaßliche Luchslebendfalle, Luchssohlen und- krallen (unbekannter Herkunft), ein Wurfstern, sowie ein Nachtsicht-Zielgerät und weitere Waffen beschlagnahmt wurden. Die Staatsanwaltschaft Regensburg erhob Anklage wegen Besitz zweier illegaler Waffen und der Lebendfalle, in welcher mind. 1 Luchs getötet worden sei (Vergehen nach BNaSchG §71: Nachstellen und Zerstören einer streng geschützten Tierart). Das Amtsgericht Cham befand den Angeklagten in erster Instanz für schuldig und verhängte ein Urteil über 3.000€. Das Verfahren wurde jedoch im Berufungsprozess gem. § 260 Abs. 3 StPO wegen nicht ausschließbarer Verfolgungsverjährung eingestellt: weder die illegale Nachstellung noch der Tatzeitpunkt konnten während des dreitägigen Prozesses zweifelsfrei nachgewiesen werden. Beeindruckend war die professionelle Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem langwierigen Verfahren (2015-2020): Wie bei einer Mordermittlung fertigten die Behörden aufwändige, forensische und ballistische Gutachten an. Durch dieses intensive und kostspielige Ermittlungsverfahren wurde eindrücklich belegt, dass die illegale Verfolgung hoch bedrohter Arten von den Behörden endlich als ernstzunehmende Straftat eingestuft wird. Zudem zeigen die aktuellen Luchsbestandszahlen¹⁹ eine positive Entwicklung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit der geringeren illegalen Verfolgung seit den umfangreichen Ermittlungen in diesem Verfahren zuzuschreiben ist. Nichtsdestotrotz müssen die zahlreichen

¹⁸ www.imperialeagle.eu/sites/default/files/scharfetter_et_al._-2020_-_illegale_verfolgung_von_greifvoegeln_ein_wegweiser.pdf

¹⁹ www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/c/1523665/

Erkenntnisse aus dem Prozess in die weitere Arbeit eingespeist werden und zum Beispiel die Kontrolle auf illegale Fallen und Giftköder in Verdachtsgebieten intensiviert werden. 

Defizite in Verfolgung, Ermittlung und Verurteilung

Naturschutzkriminalitäts-Delikte gehören zur sog. „Kontrollkriminalität“: Die meisten werden erst durch Überwachungsmaßnahmen von Behörden erkennbar. Es ist daher unerlässlich, dass nicht nur das Bewusstsein für den Bereich der Naturschutzkriminalität geschärft wird, sondern auch unsere bayerischen Behörden ausreichend geschult und ausgerüstet werden. Die Staatsregierung muss die für Vollzug, Ermittlung und Strafverfolgung von Umweltdelikten zuständigen Behörden, wie z.B. am Landeskriminalamt entsprechend den Anforderungen aufstellen, um die Polizei vor Ort bei ihren Ermittlungen intensiver unterstützen zu können.

Umweltstraftaten werden in Deutschland, ebenso wie andere Delikte, regelmäßig in Polizei- und Justizstatistiken erfasst. Die Auswertung dieser Polizei- und Gerichtsstatistiken, die das Umweltbundesamt bereits 2018 veröffentlicht hat, stellt die aktuellste Auswertung für das Deliktfeld der Umweltkriminalität dar²⁰. Laut den Vereinten Nationen und Interpol ist Umweltkriminalität nach Drogenschmuggel, Fälschung und Menschenhandel die weitverbreitetste Straftat der Welt. Die Europäische Kommission startete daher im Oktober 2019 die „Öffentliche Konsultation und Überprüfung der EU-Richtlinie zur Umweltkriminalität“²¹.

Ein maßgeblicher Grund für mangelnde Verfolgung, Ermittlung und Verfolgung ist vermutlich das Informationsdefizit über den Straftatcharakter und der Gefährdung der allgemeinen Sicherheit. Die Website www.tatort-natur.de enthält zahlreiche Hintergrundinformationen und eine Tatortkarte mit den bislang erfassten Fällen. Die Bevölkerung ist aufgerufen, anhand der Checkliste verdächtige Funde von toten Tieren, Ködern oder Fallen online zu melden, damit die Tatumstände möglichst zeitnah und vollständig dokumentiert werden können – die Grundlage für eine ordnungsgemäße Strafverfolgung. In der bayernweiten Datenbank werden alle Fälle von Naturschutzkriminalität gespeichert – auch Verdachtsfälle. Als erste Anlaufstelle für betroffene Behörden werden fachliche Unterstützung und spezielle Fortbildungsangebote für die Bayerische Polizei bereitgestellt²².

Eine Folgeerscheinung des niedrigen Bewusstseins ist der Mangel an rechtskräftigen Verurteilungen in diesen Fällen. Bei 25 Ermittlungen und Verfahren gab es seit 2015 lediglich 3 Verurteilungen zu Geldstrafen zwischen 900-2600€. *Naturschutzkriminalität* wird zwar thematisch in einem internen Handlungsleitfaden zu Verdachtsfällen illegaler Verfolgung und Tötung geschützter Wildtiere der Bayerischen Polizei behandelt, konkrete Maßnahmen zu

²⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197/umfrage/straftaten-in-deutschland-seit-1997/>
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4981980/public-consultation_en

²¹ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-08-24_texte_66-2018_umweltdelikte-2016.pdf

²² Die geplante Fortbildungsveranstaltung für die Polizeipräsidien Niederbayern und Oberpfalz im Nationalpark Bayerischer Wald musste leider Corona-bedingt 2020 abgesagt werden.

dessen Eindämmung treten jedoch nur sehr dosiert in Erscheinung. Im internationalen Vergleich hinkt Bayern in der strafrechtlichen Verfolgungsmethoden stark hinterher. Zusätzliche Sensibilisierungsmaßnahmen, eine Verstärkung der Kontrollen bis hin zur Einführung speziell ausgebildeter Spürhunde wären Lösungsansätze, die sich in anderen Ländern bewährt haben.

Auch die Beweisaufnahme weist des Öfteren Defizite auf: Tatorte werden nicht ordnungsgemäß gesichert und forensisch untersucht – aus Gründen von Personalmangel oder des notwendigen Wissensstandes zur Thematik. Die teilweise sehr langwierige Untersuchungsdauer der gesicherten Kadaver oder Köder behindert die unmittelbare polizeiliche Ermittlungsarbeit. Es ist z.B. ein Fall bekannt, bei dem ein vermeintliches Gift ei am 8.6.2020 gesichert wurde und jedoch erst am 19.2.2021 vom Bayerischen Landeskriminalamt untersucht wurde. Das Ergebnis lag dann am 1.3.2021 vor – also 9 Monate nach dem eigentlichen Fund. In diesem Fall konnten keine giftigen Inhaltsstoffe nachgewiesen werden – was jedoch auch auf ein Zersetzen eines möglichen Giftstoffes zurückzuführen sein könnte. Auch die Wartezeit von DNA-Untersuchungen in Fällen von Naturschutzkriminalität belaufen sich erfahrungsgemäß auf 6-8 Monate.

Für eine sinnvolle Fortführung des Projekts TATORT NATUR ist Zuarbeit der Behörden notwendig. Mangel an Daten, Untersuchungsergebnissen durch Verhinderung von Akteneinsicht – trotz Berufung auf § 475 Abs. 1, Abs. 2 Strafprozessordnung mit „berechtigtem Interesse“ – haben dies leider in einigen Fällen blockiert.

Bayern im Ländervergleich und das Potential von Spürhunden

Trotz der hiesigen, intensiven Polizeiarbeit in Sachen Luchs ist der Einsatz für streng geschützte Wildtiere noch ausbaufähig: Ermittlungsbehörden anderer Länder fahren im Kampf gegen Naturschutzkriminalität „härtere Geschütze“ auf: Zum Beispiel speziell ausgebildete, gut ausgestattete Anti-Wilderer-Einheiten, die in Hot Spots mit Spürhunden patrouillieren. In Italien gibt es die *Bear Dog-Teams*, in Zambia beschützen Waffenspürhunde die letzten Nashörner und in Österreich machen Carbofuran-Spürhunde Tätern



Abbildung 24. Hochsensible Spürnase (Foto: Baur)

den Garaus. Österreich hat zudem in jedem Bundesland bis zu 8 spezialisierte Umweltkriminalbeamte am LKA. Die Hundenase ist eine Geheimwaffe, die bisher noch viel zu wenig in der Bekämpfung gegen Naturschutzkriminalität Beachtung findet: durch deutlich mehr Riechzellen, Rezeptortypen sowie ein größeres Riechhirn können Caniden bis zu 1 Million mal besser als Menschen riechen (Abb. 24). Weitere Vorteile sind, dass sie sehr effizient und kostensparend arbeiten: in kurzer Zeit kann eine enorme Fläche nach geringsten Konzentrationen von Gift abgesucht werden – wetter- /tageszeit- und geländeunabhängig. Auch sind Fährten direkt zum Täter oder Hausdurchsuchungen möglich. Hinsichtlich Giftopfer



Abbildung 25. Spürhund bei der Arbeit (Foto: Baur)

kann ein gut ausgebildeter Spürhund wie eine Art „Schnelltest“ agieren: auch bei fehlenden äußeren Anzeichen, zeigt dieser sofort an - mit einer 95%-igen Trefferquote von spezifischen Zielgerüchen (z.B. Carbofuran oder Kadaver). Durch die Suche nach dem Giftködern können unmittelbar Beweismittel gesichert, weitere/r Schaden/Opfer vermieden werden und die Strafverfolgung kann früher beginnen. Dies alles spart enorme Manpower. Zudem wirkt der Einsatz von Spürhunden vorerst abschreckend und ist somit ein sehr vielversprechender und zukunftssträchtiger Baustein im Kampf gegen Naturschutzkriminalität. Auch könnten Konflikte präventiv entschärft werden, indem Hunde zum Monitoring von Prädatoren eingesetzt werden (Abb. 25). Konstantes Training und anerkannte Zertifikate sind hierfür die Voraussetzungen.

Zusammenfassung und Ausblick

Wie dramatisch die Situation in Bayern nach wie vor ist, wurde in der Pilotphase des Projekts eindrücklich bestätigt. 2019-2020 wurde eine Reihe von Fällen angezeigt, Auslobungen von mehreren tausend € für sachdienliche Hinweise in die Öffentlichkeit gebracht und die Medien mit den neusten Fällen versorgt. Regionalen Medien in Print und TV, landesweit das Bayerische Fernsehen und Radio und bundesweit der ARD-„Report München“ berichteten über TATORT NATUR.

2019-2020 wurden (mindestens) 121 geschützte Wildtiere in Bayern illegal getötet!

Vergiftung mit Carbofuran war die häufigste Methode und Rotmilane die häufigsten Opfer!

Aus den in diesem Bericht zusammengestellten Ergebnissen wird ersichtlich, dass illegale Verfolgung geschützter Arten, wie Greifvögel und Säuger, auch hierzulande (und nicht nur in fernen Ländern) eine ernst zu nehmende Bedrohung für den Artenschutz und für die Gesundheit von Menschen und Haustiere darstellt. Die Anzahl von Meldungen und Fällen illegaler Verfolgung zeigen eindrucksvoll, dass in gewissen Gebieten Bayerns sich über Jahre hinweg *Hotspots* herauskristallisiert haben, wie z.B. der Landkreis Cham. Insgesamt wurden dort seit 2017 weit über 60 getötete Vögel, die nachweislich durch Abschuss oder Vergiftung verstarben, registriert. Die Dunkelziffer liegt sicherlich um ein Vielfaches höher. Die BirdLife Studie (2017) zum Ausmaß illegaler Verfolgung von Vögeln in Europa ergab, dass in Deutschland 53.000 – 146.000 Vögel jedes Jahr illegal getötet werden²³. Im Vergleich zur geschätzten Gesamtzahl von 12 – 38 Millionen illegal getöteter Vögel pro Jahr in Europa, Nordafrika und dem Nahen Osten, erscheint die Zahl zwar gering, jedoch trotzdem inakzeptabel hoch.

²³ www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/171215-illegal_killing_and_taking_of_birds_in_europe.pdf

Mit dem Projekt *TATORT NATUR* wurden 2019-2020 wichtige Schritte durch Gregor Louisoder Umweltstiftung und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. gegangen und Signale gesetzt, um diesen natur- und tierschutzwidrigen Handlungen entschlossen entgegenzutreten.

Aus unserer Sicht sind zur effektiven Eindämmung von Naturschutzkriminalität weiterhin notwendig oder hilfreich:

- Strikte und intensivere Strafverfolgung
- Aufgabenwahrnehmung von zu treffenden Sofortmaßnahmen
- Verurteilung adäquat zum Schutzstatus der Tierart: Präzedenzfälle schaffen
- Pro-aktives Patrouillieren durch Gebietsbetreuer oder Ranger in Hot Spots
- Absuchen mit Spürhunden (Zielgerüche: Gift/Kadaver) (evtl. Polizeihundestaffel)
- Wissensvermittlung über Biologie der betroffenen Tiere und Straftatcharakter
- Prävention der Fälle durch abschreckende Polizeipräsenz mit nachhaltiger Breitenwirkung
- Intensive, wissenschaftlich fundierte Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Umweltbildungsmaßnahmen durch unterschiedliche mediale Mittel und Zielgruppen: Vorbehalte ausräumen, Akzeptanz stärken, Alternativen zum Schutz der Nutztiere und Entschädigungsprogramme aufzeigen
- Luchs-Aussterben verhindern durch sofortige Neuauflage des Managementplans mit gezielten Bestandsstützungen  zur genetischen Stabilisierung
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Übermittlung aller nachgewiesenen Fälle von Naturschutzkriminalität durch Polizei, Naturschutzbehörden, Fachlabore etc.

Konsequente und zeitnahe Ahndung ist wichtig, da:

- Gefährdung öffentlicher Sicherheit und der Haustiere, der Gewässer, des Bodens etc.
- Täter zur Verantwortung gezogen werden müssen!
- Seltene Arten (Luchs, Rotmilan etc.) in ihrer Existenz bedroht werden
- Internationale Verantwortung/Gesetzgebung zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Bayerische Biodiversitätsstrategie 2008
 - Volksbegehren Artenvielfalt 2019

 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es trotz aller bereits erfolgter Maßnahmen noch ein weiter Weg ist, der die Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und damit eine breite Allianz von Experten gegen Naturschutzkriminalität in Bayern braucht, um bedrohte und geschützte Arten vor illegaler Verfolgung zu schützen, sowie unsere Gesundheit und die unserer Haustiere zu sichern. Derlei Straftaten gehören zu den Hauptbedrohungen streng geschützter Arten und machen jahrzehntelange Naturschutzarbeit zunichte. Die illegale Verfolgung von Tieren muss mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft werden. *TATORT NATUR* hat als *Citizen Science-Projekt* und erste zentrale Datenbank für Naturschutzkriminalität in Bayern das Potential  hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, Naturschutzkriminalitätsfälle zu dokumentieren und zu verfolgen – unter der Prämisse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich Ermittlungs- bzw. Untersuchungsergebnisse und einer ordentlichen Strafverfolgung.

Wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Projektes, die Anzahl gemeldeter Fälle rasch ansteigen wird und gleichzeitig durch die konstante Medienberichterstattungen die Toleranz für solche Straftaten in der breiten Bevölkerung rapide sinken wird.



Gesamtüberblick TATORT NATUR:

- Informationsplattform für Jäger, Polizei, Naturschutzbehörden, NGOs, Ranger, Gebietsbetreuer und die aufmerksame Bevölkerung
- Meldeformular
- Interaktive Tatort-Map
- Erste zentrale Datenbank aller Bayerischen Fälle: detaillierte Dokumentation
- Zusammenarbeit zwischen Expert*innen, Justiz und Exekutive (Polizei, Staatsanwaltschaft, Innenministerium, Umweltbehörden etc.)
- Fortbildungsangebote für Exekutive und Naturschützern im Feld
- Anzeigenerstattung, Weiterverfolgung der Fälle + hohe Auslobungen für Hinweise
- Öffentlichkeitsarbeit auf allen Kanälen
- Weitere Infos auf: www.tatort-natur.de oder auf facebook/tatortnatur



Abbildung 26. Luchse im Bayerischen Wald (Foto: Baur)

– Damit sich Luchse und Co. in Bayern wieder sicher fühlen können!

Links zu Medienberichten

www.br.de/mediathek/podcast/radioreportage/tatort-wald-und-flur-wilderei-in-bayern/1306054

www.br.de/radio/bayern2/sendungen/notizbuch/luchs-schuetzen-was-muss-geschehen-um-dem-luchs-wirkungsvoll-zu-helfen-100.html

www.br.de/mediathek/podcast/radioreportage/tatort-wald-und-flur-wilderei-in-bayern/1306054

www.br.de/nachrichten/bayern/tierbesitzer-besorgt-gift-ei-gefahr-im-landkreis-landshut,Ry8Cvde

<https://bn-muenchen.de/sendung-august-2020-die-vermessung-der-natur/>

www.br.de/mediathek/video/vilsheim-angst-vor-gift-eiern-av:5eb3cf18b190af001436ab74

Alle Pressemitteilungen im Überblick:

www.tatort-natur.de/news/

Social Media:

www.facebook.com/tatortnatur/

www.youtube.com/channel/UCt5Jt7llfBLz3RCZlf6fXsg

<https://vimeo.com/tatortnatur>

